



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 36

Jahrgang 42
31. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Zehnter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach

vom 15. Dezember 2016

Auf Grund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 14. Dezember 2016 folgender Zehnter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 160), zuletzt geändert durch den Neunten Nachtrag vom 8. Oktober 2010 (Abl. MG S. 157), erlassen:

Artikel 1

- § 12 erhält folgende Überschrift:
„§12 Niederschriften, Tonträger- und Bildaufnahmen“
- In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Rahmen einer Testphase werden die erste bis vierte öffentliche Sitzung des Rates im Jahr 2017 auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (www.moenchengladbach.de) in Echtzeit (sog. Livestream) übertragen und dort zum nachträglichen Abruf (sog. On-Demand-System) gespeichert. Die Testphase startet mit Beginn der ersten Ratssitzung im Jahr 2017 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2017. Nach Ablauf der Testphase werden die archivierten Daten gelöscht. Rechte Betroffener werden – insbesondere

durch Einholung entsprechender Einwilligungen – gewahrt. § 14 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 15. Dezember 2016

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Breitenbach- straße und Kranzstraße, nördlich der Lürriper Straße)

vom 15. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 14. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Breitenbachstraße und Kranzstraße, nördlich der Lürriper Straße“ vom 22. Mai 2014 (Abl. MG S. 135), verlängert durch die „Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Breitenbachstraße und Kranzstraße, nördlich der Lürriper Straße“ vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 288), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Ost, Gebiet verlaufend angefangen am Schnittpunkt der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 270, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach mit dem Flurstück Nr. 180, Flur 32 der Gemarkung Mönchengladbach, in südliche Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 180, Flur 32 der Ge-

markung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Kranzstraße) bis zum Schnittpunkt der genannten Flurstücksgrenze und der nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 148, Flur 32 der Gemarkung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Lürriper Straße), ausgehend von diesem Schnittpunkt in westliche Richtung entlang der nordwestlichen Abgrenzung der Verkehrsflächen der Lürriper Straße (Flurstück Nr. 148, Flur 32 und Flurstück Nr. 322, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach) bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück Nr. 375, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Breitenbachstraße), in nördlicher Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 375, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Breitenbachstraße) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 424, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach, entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 424 und 426, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt erstreckt, wird über den 19. März 2017 hinaus nochmals verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 19. März 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. März 2018 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 15. Dezember 2016

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Gladbacher Straße, den Straßen Am Nordpark, Am Hockeypark, Am Borussiapark)

vom 15. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 14. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Gladbacher Straße, den Straßen Am Nordpark, Am Hockeypark, Am Borussiapark)“ vom 21. November 2014 (Abl. MG S. 258), verlängert durch die „Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Gladbacher Straße, den Straßen Am Nordpark, Am Hockeypark, Am Borussiapark)“ vom 26. November 2015 (Abl. MG S. 244), die sich auf den Teil im Stadtbezirk West, Gebiet verlaufend von der Kreuzung Helmut-Grashoff-Straße/Straße Am Borussiapark in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Straße Am Borussiapark bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 1036 (Teilfläche aus ehemals Flurstück 683), weiter in nördlicher Richtung an der westlichen Grenze dieses Flurstücks, dann weiter an der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 702, 701 und 728 leicht nach Osten abknickend bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 717, hier an der südlichen Grenze nach Westen, an der westlichen Grenze nach Norden und an der nördlichen Grenze nach Osten weiter verlaufend, anschließend zur westlichen Spitze des Flurstücks 718, dieses zuerst auf der westlichen, dann auf dem Grundstücksverlauf in Richtung Osten folgend in gerader Linie bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks der Straße Am Hockeypark, weiter an der nördlichen Grenze dieser Straße entlang bis zum Richtungswechsel, dort entlang der östlichen Straßengrenze der Straße Am Hockeypark, weiter an der Straße Am Nordpark zunächst in östliche, dann an der westlichen Seite der Straße in südliche Richtung weiter bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 851, von dort

aus zur westlichen Ecke des Flurstücks 1006 (Teilfläche aus ehemals Flurstück 537), über die Straße Am Nordpark zur nordwestlichen Ecke des Flurstück 863, weiter in südöstlicher Richtung diesem Flurstück folgend bis zur Albert-Brülls-Straße, dieser an der nördlichen Seite entlang bis zur Hennes-Weisweiler-Allee, an deren nördlicher Seite bis zur Gladbacher Straße, diese in südwestlicher Richtung folgend, am Ende des Flurstücks 792 nach Westen abknickend entlang der Grundstücksgrenze der Flurstücke 792, 794, 821, 824, 623, wieder 824 bis zur westlichen Ecke des Flurstücks 622, dann den Konrad-Zuse-Ring bis zum gegenüberliegenden Flurstück 619 überquerend, nun weiter an der nordwestlichen Grenze dieses Flurstücks, dann weiter in nordwestlicher und weiter in westlicher Richtung der südöstlichen Seite der Helmut-Grashoff-Straße folgend bis zur Straße Am Borussiapark erstreckt, wird über den 7. Januar 2017 hinaus nochmals verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 7. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 7. Januar 2018 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 15. Dezember 2016

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Satzung
über die zweite Verlängerung
einer Veränderungssperre in
Mönchengladbach (Gebiet
nördlich der Steinsstraße,
zwischen der Bahntrasse und
der Duvenstraße (B 59n))**

vom 15. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 14. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet nördlich der Steinsstraße, zwischen der Bahntrasse und der Duvenstraße (B 59n))“ vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 279), verlängert durch die „Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet nördlich der Steinsstraße, zwischen der Bahntrasse und der Duvenstraße (B 59n))“ vom 26. November 2015 (Abl. MG S. 244), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Süd, Gebiet verlaufend entlang der Südseite der Steinsstraße (Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2426), in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Flur Nr. 932 (Bahntrasse), von dort aus in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstückes Flur 35, Flurstück Nr. 932 (Bahntrasse) bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Südseite des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Flurstück Nr. 1391, entlang der südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nrn. 1391, 1418 (Gotzweg 47), 2272 und 2273 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2273, von dort aus in nördlicher Richtung bis zur Südseite des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2441 (Gotzweg 37), von dort aus in Verlängerung der Südseite des letztgenannten Grundstückes bis zur Ostseite des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2264, von dort in südlicher Richtung entlang der Ostseiten der Grundstücke Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nrn. 2264, 2265 und 2283, Verlängerung Ostseite des letztgenannten Grundstückes bis zum Schnittpunkt mit der Südseite der Steinsstraße (Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2426) erstreckt, wird über den 22. Januar 2017 hinaus nochmals verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 22. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Januar 2018 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 15. Dezember 2016

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Zweiundzwanzigster Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
der Abwasseranlagen der Stadt
Mönchengladbach (Kanal-
benutzungsgebührensatzung)**

vom 15. Dezember 2016

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 610 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2016 folgender Zweiundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 283), erlassen:

Artikel 1

1. In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird die Bezeichnung „Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung“ durch die Bezeichnung „Fachbereich Umwelt“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Angabe „14,93 v.H.“ durch die Angabe „14,90 v.H.“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensätze

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2017 jährlich

1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)

- a) 2,31 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- b) 3,31 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung

- a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,

- aa) 1,49 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- bb) 1,75 EUR, für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,15 EUR.

(2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,65 EUR.“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungs-

pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 15. Dezember 2016

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Neunter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 15. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 610 –, und des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) – SGV. NRW. 77 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2016 folgender Neunter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Achten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 284), erlassen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG)“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG)“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „(§ 51 Abs. 2 LWG)“ durch die Angabe „(§ 49 Abs. 1 LWG)“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „24,97 EUR“ durch den Betrag „32,63 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 15. Dezember 2016

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) – SGV. NRW.

2061 –, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 610 –, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

(2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- a) selbständige Gehwege,
- b) alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist,
- c) gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 Abs. 1 StVO),
- d) Gehbahnen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 242.1/242.2 zu § 41 Abs. 1 StVO).

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten und die Radwege.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt

Mönchengladbach besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Bei Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke bis zur Mitte des Wendehammers reinigungspflichtig. Fehlt ein Wendehammer, so ist die Straße in einer Tiefe zu reinigen, die der halben mittleren Breite der Sackgasse entspricht. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber mags mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind mit der im Straßenverzeichnis festgelegten Häufigkeit (Reinigungsklassen) zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen; auftauende Stoffe dürfen nur bei Eisregen und ähnlicher außergewöhnlicher Glätte oder auf Treppen, Rampen und vergleichbaren Gefahrenstellen verwendet werden. Streustoffe, die Schäden für die Umwelt verursachen können, sind nicht gestattet. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges

oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) mags erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. mags trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt; dieser beträgt 15,49 v.H. der Reinigungskosten. Für den Bereich des Winterdienstes aus Gründen der Gefahrenabwehr beträgt der Kostenanteil 61,11 v.H.

(2) Die in der Satzung genannten Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Zahl der wöchentlichen Reinigungen und die Einstufung in Winterdienstklassen. Grenz ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu Grunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft; verläuft keine Grundstücksseite parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße, so gilt als der Straße zugewandt die Grundstücksseite, die in dem kleinsten Winkel zur Straße verläuft.

(2) Wird ein Grundstück durch eine Straße von mehreren Seiten her erschlossen, so wird nur die längste, bei gleich langen Seiten nur eine Seite zugrunde gelegt. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftli-

che oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein an eine Straße nicht angrenzendes Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen wird.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter nach unten abgerundet.

(4) Die Straßen werden in Winterdienstklassen eingestuft. Die Winterdienstklasse I umfasst verkehrswichtige und gefährliche Straßen, die von mags vorrangig geräumt und abgestreut werden und die innerhalb des Winterdienstplanes als Sofortpläne ausgewiesen sind. Die Winterdienstklasse II umfasst die Straßen, die nachrangig geräumt und abgestreut werden und die innerhalb des Winterdienstplanes als allgemeine Streupläne ausgewiesen sind.

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn, bei Fußgänger- geschäftsstraßen auch der Fußgängerbereiche, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 7,29 EUR. Wird mehrfach wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die so ermittelte Benutzungsgebühr erhöht sich für Straßen, die in die Winterdienstklasse I eingestuft sind, um 0,73 EUR und für Straßen, die in die Winterdienstklasse II eingestuft sind, um 0,26 EUR je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3).

(6) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen sowie die Einstufung in Winterdienstklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

(7) Für die einzelnen Reinigungsklassen wird folgende Häufigkeit der Reinigung festgelegt:

Reinigungsklasse 1:
wöchentlich einmalige Reinigung;
Reinigungsklasse 2:
wöchentlich zweimalige Reinigung;
Reinigungsklasse 3:
wöchentlich dreimalige Reinigung;
Reinigungsklasse 4:
wöchentlich sechsmalige Reinigung.

§ 7 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist unverzüglich mags – Geschäftsbereich 2 Gebührenveranlagung – schriftlich mitzuteilen. Der neue Gebührensschuldner ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(4) Der Gebührensschuldner hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von mags das Grund-

stück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Die Heranziehung zu der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid für jedes Kalenderjahr. Ändern sich im Kalenderjahr die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so werden die Gebühren neu berechnet mit Wirkung

a) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eintritt einer gebühren erhöhenden Veränderung folgt,

b) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang der schriftlichen Anzeige einer gebührenmindernden Veränderung bei mags – Geschäftsbereich 2 Gebührenveranlagung – folgt.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit die Gebühr 30,00 EUR übersteigt. Gebühren bis 30,00 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, Gebühren bis 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. In dem Gebührenbescheid kann ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit festgesetzt werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 sind nachgeforderte Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.

(5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach Absatz 3 ist die Summe aller in einem Abgabebescheid zusammengefassten Beträge maßgebend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die ihm nach §§ 2 und 3 Abs. 1 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

b) entgegen § 3 Abs. 2 und 3 Gehwege, Haltestellen und sonstige Stellen nicht von Schnee frei hält und ordnungsgemäß bestreut,

c) entgegen § 3 Abs. 4 Schnee so ablagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,

d) entgegen § 3 Abs. 4 Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält und

e) entgegen § 3 Abs. 4 Eis oder Schnee von einem Grundstück auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. Dezember 1978 (Abl. MG S. 309), zuletzt geändert durch den Neununddreißigsten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 284), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a

Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 16. Dezember 2016

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach

Zeichenerklärung	
Reinigungsklasse 1	= wöchentlich einmalige Reinigung
Reinigungsklasse 2	= wöchentlich zweimalige Reinigung
Reinigungsklasse 3	= wöchentlich dreimalige Reinigung
Reinigungsklasse 4	= wöchentlich sechsmalige Reinigung
●	= Reinigungspflicht
○	= keine Reinigungspflicht
☒	= nur Winterwartung im öffentl. Interesse
WW	= nur Winterwartung auf Gehwegen
Winterdienstklasse I	= Sofortpläne (höchste Priorität)
Winterdienstklasse II	= Allgemeinpläne (nachrangige Priorität)

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahrbahn		Gehweg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Aachener Straße	von Regentenstraße	bis Hittastraße	2	●	○	○	●	I
	von Hittastraße	bis links Hs.Nr. 735 bis rechts Lilienthalstraße	1	●	○	○	●	I
		Stichstraße zw. Hs.Nr. 414 und 420	1	○	●	○	●	
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Abteiberg			2	●	○	○	●	I
Abteistraße			3	●	○	○	●	I
Abtshofer Straße		Rest	1	○	●	○	●	
		bis Hausnr.46	1	●	○	○	●	I
Ackerstraße			1	○	●	○	●	
Adam-Romboy-Straße			1	○	●	○	●	
Adenauerplatz			2	●	○	○	●	I
Adlerstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Adolf-Brochhaus-Straße			1	○	●	○	●	
Adolf-Kempken-Weg			1	●	○	○	●	I
		Stichstraße zw. Hs.Nrn. 121/141	1	○	●	○	●	
Adolf-Wagner-Straße			1	○	●	○	●	
Adolph-Kolping-Straße			1	●	○	○	●	II
		Wohn- und Garagenwege und vor Hs.Nr. 80-86	1	○	●	○	●	
Ahornstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Ahren			1	●	○	○	●	II
		Stichstraßen und Wohnwege	1	○	●	○	●	
Ahrener Feld			1	○	●	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Ahrstraße			1	○	●	○	●	
Akazienstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Aktienstraße			1	●	○	○	●	I
Albert-Brülls-Straße			1	●	○	○	●	II
		ab Hennes-Weisweiler-Allee	1	○	●	○	●	
Albert-Heisters-Straße			1	○	●	○	●	
Albertusstraße		bis Kaiserstraße	3	●	○	○	●	I
		bis Ende	2	●	○	○	●	I
		Verbindungsweg zur Blücherstraße	1	○	●	○	●	
		von Hindenburgstraße bis Hs.Nr.7 beidseitig	4	○	○	●	WW	
Alexander-Scharff-Straße		bis Friedhofseingang	1	●	○	○	●	II
Alexianerstraße			1	●	○	○	●	II
Alfons-Schulz-Straße		Stichwege	1	○	●	○	●	
		von Hansasträße bis von-Groote-Straße	1	●	○	○	●	II
Alfredstraße			1	○	●	○	●	
Alleestraße			1	●	○	○	●	I
Alsstraße			1	●	○	○	●	I
		Fußweg und Garagenhof von Hs.Nr. 9a/15 bis Nr. 21/23 und Hs.Nr. 18/20 bis Lothringer Straße Hr.Nr. 7/9	1	○	●	○	●	
Alt Venner Weg			1	○	●	○	●	
Alte Weberei			1	○	●	○	●	
Altenbroicher Straße			1	●	○	○	●	II
		Wohn- und Verbindungswege	1	○	●	○	●	
Alter Markt		bis Hs.Nr. 27 rechte Seite	4	●	○	●	WW	I
		Verbindungsweg	4	○	○	●	WW	
		Rest	4	○	○	○	●	I
Alter Sportplatz			1	○	●	○	●	
Altkrapohl			1	○	●	○	●	
Altmülfort			1	●	○	○	●	II
Am Ackerpfad	von Voosener Straße	bis Ende Hs.Nr. 9/10	1	○	●	○	●	
Am Ährenfeld			1	○	●	○	●	
Am Alsbach			1	○	○	○	●	II
Am Alten Bahndamm	von Wickrather Straße	bis Hs.Nr. 15	1	○	●	○	●	
Am Alten Friedhof	von Konstantinstraße	bis Dominikus-Vraetz-Straße	1	●	○	○	●	I
		Verbindungsweg ab Hs.Nr. 4 zur Konstantinstraße	1	●	○	●	○	
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Am Antoniushügel			1	●	○	○	●	II

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Am Aschenkrug		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Am Baumhof		1	●	○	○	●	I
Am Baumlehrpfad	von Stadtwaldstraße	1	●	○	○	●	II
	Verbindungsweg von Geusenstraße bis Hermann-Ehlers-Straße	1	○	●	○	●	
Am Beekerkamp		1	●	○	○	●	II
	Stichstraße und Wohnwege	1	○	●	○	●	
Am Beller Bach		1	●	○	○	●	II
Am Beller Wehr		1	○	●	○	●	
Am Berger Feld		1	○	●	○	●	
Am Birnbaum		1	○	●	○	●	
Am Borussiapark		1	●	○	○	●	I
Am Bour	von Martinstraße	1	●	○	○	●	I
	von Hindenburgstraße	1	○	●	○	●	
Am Brandhügel		1	○	●	○	●	
Am Bruch		1	○	●	○	●	
Am Brückensteg		1	●	○	○	●	II
	Wohn- und Stichwege sowie Hs.Nr. 61-69	1	○	●	○	●	
Am Büschgen		1	○	●	○	●	
Am Dreimüllerhof		1	○	●	○	●	
Am Düvel	von Schloss-Dyck-Straße	1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Am Eisenpesch		1	○	●	○	●	
Am Emil-Esser-Platz		1	○	●	○	●	
Am End		1	○	●	○	●	
Am Feldrain		1	○	●	○	●	
Am Finkenschlag		1	○	●	○	●	
Am Flughafen	von Flughafenstraße	1	●	○	○	●	I
Am Fuchspfad		1	○	●	○	●	
Am Fußfall		1	○	●	○	●	
Am Gerstacker		1	●	○	○	●	I
Am Goerespfad		1	○	●	○	●	
Am Grotherather Berg		1	○	●	○	●	
Am Haselbusch		1	○	●	○	●	
Am Hasenberg		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Am Haus Lütz		1	○	●	○	●	
Am Heineshof		1	○	●	○	●	
Am Heinrichshof		1	○	●	○	●	
Am Hockeypark	Am Hockeypark	1	●	○	○	●	II
Am Hockstein		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Am Hommelsbach		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Am Hövel		1	●	○	○	●	II
Am Hülserhof		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Am Kammerhof		1	●	○	○	●	II
Am Kämpchen		1	●	○	○	●	II
Am Kampshof	von Asdonkstraße bis Wendehammer, Verbindungsweg zur Straße Am Hommelsbach	1	○	●	○	●	
Am Kanalhaus		1	○	●	○	●	
Am Kapellchen		1	○	●	○	●	
Am Kappelshof		1	○	●	○	●	
Am Katharinenhof		1	○	●	○	●	
Am Kauert		1	●	○	○	●	II
Am Kirschbaum		1	●	○	○	●	II
Am Klingelsberg	von Beckrather Straße	1	●	○	○	●	II
	bebaute Seite bis Hs.Nr. 83 bis Josef-Husmann-Straße bis Hs.Nr. 35/38	1	○	●	○	●	
Am Kolbusch		1	○	●	○	●	
Am Kopsweg		1	○	●	○	●	
Am Landgericht		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Am Lauterkamp		1	○	●	○	●	
Am Martinshof		1	●	○	○	●	II

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahrbahn		Gehweg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Am Mevissenhof	von Schleswiger Straße	bis Nicodemstraße	1	●	○	○	●	II
		bis Ende	1	○	●	○	●	
Am Minto			4	●	○	●	WW	I
Am Mittelkamp		und Verbindungsweg zur Hardter Waldstraße	1	○	●	○	●	
Am Mortersmühlenbach			1	●	○	○	●	II
Am Möscheberg			1	○	●	○	●	
Am Mühlenberg			1	○	●	○	●	
Am Mühlentor			1	●	○	○	●	I
Am Neuen Wasserturm			2	●	○	○	●	II
Am Neumarkt			4	○	○	●	WW	
Am Nikolaushof			1	○	○	○	●	II
Am Nordkanal			1	○	○	○	●	
Am Nordpark			1	●	○	○	●	I
		Verbindungswege	1	○	●	○	●	
Am Nussbaum			1	●	○	○	●	II
Am Pastorat			1	○	●	○	●	
Am Pflugacker			1	○	●	○	●	
Am Pixbusch		Wohnwege	1	○	●	○	●	
	von Mülgaustraße	bis Manderscheider Straße	1	●	○	○	●	I
	von Manderscheider Straße	bis Hs.Nr. 56	1	●	○	○	●	II
Am Rather Pfad			1	○	●	○	●	
Am Ringerberg			1	●	○	○	●	II
Am Ringofen	von Gelderner Straße	bis Am Tannenberg	1	○	○	○	●	I
		Rest	1	○	○	○	●	
Am Römerlager			1	○	●	○	●	
Am Rottland			1	○	●	○	●	
Am Schlosspark			1	○	●	○	●	
Am Schmalen Weg			1	○	●	○	●	
Am Schomm			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	○	○	●	
Am Schwarzbach			1	○	●	○	●	
Am Sebastianspfad	von Theodor-Trippe-Straße	bis Hoppers Feld	1	○	●	○	●	
Am Sitterhof			1	○	●	○	●	
Am Spielberg			1	●	○	○	●	I
		Stichstraßen	1	●	○	○	●	II
Am Steinberg			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Am Sternenfeld			1	●	○	○	●	I
Am Stiebergsacker			1	○	●	○	●	
Am Tannenbaum		Rest	1	○	●	○	●	
	von Loosenweg	bis Eupener Straße beidseitig inkl. Stichstraße	1	●	○	○	●	II
Am Tannenberg			1	●	○	○	●	II
Am Tannenwäldchen			1	○	●	○	●	
Am Tömp			1	○	●	○	●	
Am Torfäsch			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Am Torfbend			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Am Wasserturm			1	●	○	○	●	II
		Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Am Wateler Hof			1	○	●	○	●	
Am Wefershof			1	○	○	○	●	
Am Wickrather Tor			1	●	○	○	●	II
		Stichstraße	1	○	●	○	●	
Am Woltershof			1	●	○	○	●	II
		Stichstraße und vor Hs.Nr. 1	1	○	●	○	●	
Am Zollhaus			1	○	●	○	●	
Amselstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
An de Insel			1	○	●	○	●	
An den Fichten	von Stapper Weg	bis Hs.Nr. 23	1	●	○	○	●	II
An den Flachsgruben			1	○	●	○	●	
An den Holter Sportstätten			1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse	
			Fahr- bahn		Geh- weg			
			mags	Anlieger	mags	Anlieger		
An den Hüren		Rest	1	○	●	○	●	
		von Myllendonker Straße bis Hs.Nr.191, außer Hs.Nr. 177 bis nördl. Seite HsNr. 191	1	●	○	○	●	II
An den Zwölf Morgen			1	○	●	○	●	
An der Esche			1	●	○	○	●	II
An der Flieschermühle			1	●	○	○	●	II
		Stichstraße neben Hs.Nr. 4	1	●	○	○	●	II
An der Holter Heide			1	●	○	○	●	II
An der Kapelle			1	○	●	○	●	
An der Kirche			1	○	●	○	●	
An der Kreuzhecke			1	○	●	○	●	
An der Landwehr			1	●	○	○	●	II
An der Lohmühle			1	○	○	○	○	
An der Mühle			1	○	●	○	●	
An der Neuen Niers			1	○	●	○	●	
An der Nikolauskapelle		Hs.Nr. 1 bis 45a/48	1	○	●	○	●	
An der Rheydter Höhe			1	○	●	○	●	
An der Rohrmühle			1	●	○	○	●	II
An der Siep			1	●	○	○	●	II
An der Spinnerei	von Dahlemer Straße	bis An der Rheydter Höhe, sowie Stichstraße, Fuß- und Radweg zur Dahlemer Straße	1	○	●	○	●	
An der Stadtmauer			2	●	○	○	●	I
An der Tenne			1	○	●	○	●	
An der Waldesruh			1	○	○	○	○	II
An der Wey			1	○	●	○	●	
Andreas-Bornes-Straße			1	○	●	○	●	
Andreasstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege und -straßen, Wohnwege	1	○	●	○	●	
Angerstraße	von Giesenkirchener Straße	bis Hs.Nr. 19 beidseitig	1	●	○	○	●	II
		bis Ende	1	○	○	○	○	
Anhovener Straße			1	○	●	○	●	
Annakirchstraße		einschl. Stichstraße zu Hs.Nr. 138/138a	1	●	○	○	●	I
		Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Anna-Schiller-Stiege			1	○	●	○	●	
Annastraße			1	●	○	○	●	II
Anton-Heinen-Straße	von Hs.Nr. 1/10	bis Hs.Nr. 21 einschließlich	1	○	○	○	○	II
		bis Ende	1	○	●	○	●	
Anton-Kreitz-Straße			1	○	●	○	●	
Antonstraße			1	●	○	○	●	II
Apfelweg			1	●	○	○	●	II
Arminiusstraße			1	●	○	○	●	II
Arndtstraße			1	●	○	○	●	II
Arnoldstraße			1	●	○	○	●	II
Arratherhof			1	○	●	○	●	
Asdonkstraße		bis links bis Hs.Nr. 133 bis rechts bis Hs.Nr. 128	1	●	○	○	●	I
Askanierstraße			1	○	●	○	●	
Asternweg			1	●	○	○	●	II
Auf dem Bökelberg		Flur 3, Flurstück 648	1	○	●	○	●	
Auf dem Damm	von Hs.Nr.1/6	bis links Hs.Nr. 61 bis rechts Postillionsweg	1	●	○	○	●	I
Auf dem Stiel			1	○	●	○	●	
Auf dem Wienesfeld			1	○	●	○	●	
Auf der Bült			1	○	○	○	○	
Auf der Steinbrücke			1	○	●	○	●	
Augsteinstraße			1	○	●	○	●	
August-Brocher-Weg			1	○	●	○	●	
August-Oster-Straße			1	●	○	○	●	II
August-Pieper-Straße			1	●	○	○	●	I
Azaleenweg			1	○	○	○	○	II
		Wohnwege	1	○	○	○	○	
Bachhovenweg			1	○	●	○	●	
Bachstraße			2	●	○	○	●	I
Backeshof			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Backesweg			1	○	○	○	○	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Badenstraße		1	●	○	○	●	I
Bahner		1	●	○	○	●	I
Bahnhofplatz		1	●	○	○	●	II
Bahnhofstraße		4	●	○	○	●	I
Bahnstraße		1	●	○	○	●	I
Balderichstraße		1	●	○	○	●	II
Bankstraße		1	●	○	○	●	II
Barbarastraße		1	●	○	○	●	
Barbarossastraße		1	●	○	○	●	I
Bau		1	○	●	○	●	
Baueshütte	von Ruckes						
Baum		1	○	●	○	●	
Bäumchesweg		1	●	○	○	●	I
Bayernstraße		1	●	○	○	●	II
Bebericher Straße		1	●	○	○	●	I
Beckersstraße		1	●	○	○	●	II
Beckrather Dorfstraße							
Beckrather Straße		1	●	○	○	●	I
Beecker Straße	von Südwall						
Beerenweg		1	●	○	○	●	II
Beethovenstraße		1	●	○	○	●	I
Begonienweg		1	○	●	○	●	
Beller Hecke		1	●	○	○	●	II
Beller Straße		1	●	○	○	●	II
Bellstieg		1	○	●	○	●	
Beltinghovener Straße	von Roermonder Straße						
Benderstraße		1	●	○	○	●	II
Bendhecker Straße		1	●	○	○	●	II
Bendhütter Straße	von Engelblecker Straße						
	von Hs.Nr. 68/71						
	von Ehlerstraße						
Bendstieg		1	○	●	○	●	
Benediktinerstraße		1	●	○	○	●	II
Berger Dorfstraße	von Niersstraße						
Berger Heide		1	○	●	○	●	
Bergerend		1	●	○	○	●	II
Bergerstraße		1	●	○	○	●	I
Bergstraße		1	●	○	○	●	I
Berliner Platz		2	●	○	○	●	I
Berliner Straße	von Jöbgesbergweg						
Bernhardstraße		1	●	○	○	●	II
Bethelstraße		1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahr- bahn		Geh- weg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Bettrather Straße		1	●	○	○	●	I
Bibergasse		1	○	●	○	●	
Biesel		1	●	○	○	●	II
	Stichstraße zu Hs.Nr. 11 bis 17	1	○	●	○	●	
Bieseler Feld		1	○	●	○	●	
Biesenhof		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	○	○	○	
Birkenallee	bis Wendehammer einschl. Stichstraßen	1	●	○	○	●	II
Birkenstraße		1	●	○	○	●	II
Bismarckplatz		4	●	○	○	●	I
Bismarckstraße		4	●	○	○	●	I
Blaffert		1	●	○	○	●	II
Blankertzstraße		1	●	○	○	●	II
Bleckhütter Weg		1	○	●	○	●	
Bleichgrabenstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Bleichstraße		1	●	○	○	●	II
	Verbindungsweg von Bleichstraße Hs.Nr. 10 bis Durchgang Parkplatz am Geroweier	1	○	●	○	●	
Blücherstraße		2	●	○	○	●	I
Blumeck		1	●	○	○	●	II
	Fußweg zwischen Blumeck und Classenweg	1	○	●	○	●	
Blumenberger Straße		1	●	○	○	●	I
Blumenstraße		1	●	○	○	●	II
Böckerkamp		1	○	●	○	●	
Bockersend		1	●	○	○	●	II
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Böcklinstraße	einseitig vor Parkplatz – Wendepplatz und vor Hs.Nr. 2–8	1	●	○	○	●	II
	Weg vor Hs.Nr. 10–12	1	○	●	○	●	
Bockmühlstraße		1	●	○	○	●	II
Bodelschwinghstraße		1	○	●	○	●	
Bödikerstraße		1	●	○	○	●	II
Boettgerstraße		1	○	●	○	●	
Bogenstraße		1	●	○	○	●	I
Bökelstraße		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Bolksbuscherstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichstraße zwischen Hs.Nr. 94 und 101	1	●	○	○	●	II
	Verbindungsweg zur Wallsendpromenade	1	○	●	○	●	
Bonhoefferstraße		1	●	○	○	●	II
	Verbindungsweg zwischen HsNr. 27 und 29 zur Geschwister-Scholl-Straße	1	○	●	○	●	
	Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Bonifatiusstraße		1	○	●	○	●	
Böningstraße		1	●	○	○	●	I
Bonnenbroicher Straße	von Am Gerstacker	1	●	○	○	●	I
	bis Dohler Straße	1	○	●	○	●	
	Rest	1	○	●	○	●	
	von Hs.Nr. 228 bis Ritterstraße rechte Seite	1	●	○	○	●	I
Bönninghausenstraße		1	○	●	○	●	
Bootstraße		1	●	○	○	●	I
Borregasse		1	●	○	○	●	II
	Wohn- und Verbindungswege	1	○	●	○	●	
Borsigstraße	von Engelblecker Straße	1	●	○	○	●	II
	bis Spinnerstraße	1	●	○	○	●	II
	von Spinnerstraße	1	●	○	○	●	II
Boschstraße		1	●	○	○	●	I
Bothenbäumchen		1	●	○	○	●	II
Botzelaerstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Botzkuhlenweg		1	○	●	○	●	
Botzlöher Weg		1	○	●	○	●	
Bozener Straße		1	●	○	○	●	I
	Stichstraße zwischen Hs.Nr. 55/61	1	○	●	○	●	
Brahmsstraße	bis Labbéstraße	1	●	○	○	●	II
	Weg zwischen Hs.Nr. 34/36	1	○	●	○	●	
Brandenberger Straße		1	●	○	○	●	II

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahr- bahn		Geh- weg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Braunsstraße		1	●	○	○	●	II
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Breite Straße		1	●	○	○	●	I
	Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Breitenbachstraße		2	●	○	○	●	I
	Weg von HsNr. 50/52 bis Platz der Republik	2	●	○	○	●	II
Breiter Graben		1	●	○	○	●	I
	von Hausnr. 21–55 Breiter Graben	1	●	○	○	●	II
Breslauer Straße		1	●	○	○	●	II
	Fußweg zwischen Hs.Nr. 14/18 zur Wiedemannstraße	1	○	●	○	●	
	Wege an den Flurstücken 163, 244, 242, 110 und 241	1	○	●	○	●	
Breuerstraße		1	●	○	○	●	II
Brinkmannstraße		1	○	●	○	●	
Broicher Hofweg		1	○	●	○	●	
Broicher Straße		1	○	●	○	●	
	Wohnwege und Rest bis Hs.nr. 412	1	●	○	○	●	I
Broichhausenstraße		1	●	○	○	●	II
Broichmühlenweg		1	○	●	○	●	
	Stichstraße zwischen Hs.Nr. 55/88 bis Wendehammer	1	○	●	○	●	
Bromberger Straße		1	●	○	○	●	II
Bronkhorststraße		1	○	●	○	●	II
Bronsfeldstraße		1	○	●	○	●	
Bröseweg		1	●	○	○	●	I
	von Eickener Straße bis Alte Weberei 46	1	○	●	○	●	
Bruchstraße		1	●	○	○	●	I
	Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Brückenstraße		1	●	○	○	●	II
Brucknerallee	von Nordstraße	1	●	○	○	●	I
	von Nordstraße	3	●	○	○	●	I
Brüderstraße		1	●	○	○	●	II
Brunnenstraße		1	○	●	○	●	
	Sichstraße hinter Hs.Nr. 6 und gegenüber	1	○	●	○	●	I
Buchenhain		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Buchenstraße		1	●	○	○	●	II
Buchholzer Weg		1	○	●	○	●	
Buffenweg		1	○	●	○	●	
Bungtstraße	von links Hs.Nr. 1 bis Hs.Nr. 33 und von Hs.Nr. 75 bis Hs.Nr. 109 von rechts Hardterbroicher Straße (gegenüber Hs.Nr. 1)	1	●	○	○	●	I
	bis Hs.Nr. 18						
Bunsenstraße		1	●	○	○	●	II
Burgbongert		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Burgfreiheit		3	●	○	○	●	I
Burggrafenstraße		2	●	○	○	●	I
	Fuß-, Rad- und Verbindungswege	1	○	●	○	●	
Burgherrenstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Burgstraße		1	○	●	○	●	I
	Stich- und Wohnwege	1	○	●	○	●	
Buschallee		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Buschbellstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Buscherplatz		1	●	○	○	●	II
Buscherstraße		1	●	○	○	●	II
Büschgensstraße		1	●	○	○	●	II
Buschhütter Weg		1	○	●	○	●	
Buschweiher		1	●	○	○	●	II
Bussardstraße		1	●	○	○	●	II
Bylandtstraße		1	●	○	○	●	I

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Carl-Diem-Straße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Carl-Dißmann-Straße		1	●	○	○	●	II
Carl-Schurz-Straße		1	●	○	○	●	II
Cecilienstraße		1	●	○	○	●	I
Charlottenstraße		1	○	●	○	○	
		1	○	○	○	●	II
		1	○	○	○	●	
Christoffelstraße	von Oberheydener Straße	1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Clara-Grunwald-Weg		1	○	●	○	●	
Classenweg		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	○	
		1	○	●	○	●	
Clemens-August-Straße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Compesmühlenweg		1	○	●	○	●	II
		1	○	○	○	●	
Compesstraße		1	●	○	○	●	II
Corresburger Weg		1	●	○	○	●	II
Cranachstraße		1	●	○	○	●	II
Croonsallee		2	●	○	○	●	I
Dachsweg		1	○	●	○	●	
Dahl Landwehr		1	○	●	○	●	
Dahlener End		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Dahlener Heide		1	○	●	○	●	
Dahlener Straße	von Marienplatz	4	●	○	○	●	I
		1	●	○	○	●	I
		2	●	○	○	●	I
Dahler Kirchweg		1	○	●	○	●	
Dahler Weg		1	○	●	○	●	
Dahlfuhr		1	○	●	○	●	
Dahlieweg		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Daimlerstraße		1	●	○	○	●	I
Damaschkestraße		1	●	○	○	●	II
Dammer Straße		1	●	○	○	●	I
		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Danziger Straße		1	●	○	○	●	II
Dauner Straße		1	●	○	○	●	II
	von Haus Nr. 8	1	○	●	○	●	
Dechant-Janssen-Weg		1	●	○	○	●	II
Denhardstraße		1	●	○	○	●	II
Dessauer Straße		1	●	○	○	●	II
Diebesweg		1	○	●	○	●	
Dieselstraße		1	●	○	○	●	I
Dietrich-Hülsen-Weg		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Diltheystraße		1	●	○	○	●	II
Dinkelweg		1	○	●	○	●	
		1	○	○	○	●	
Dionysiusstraße		1	●	○	○	●	II
Dohler Straße		1	○	●	○	●	I
		1	○	●	○	●	
Döhmenkamp		1	○	●	○	●	
Dohrer Straße		1	●	○	○	●	I
		1	●	○	○	●	II
Dohrweg	von Jakobshöhe	1	●	○	○	●	II
	von Jakobshöhe	1	●	○	○	●	II
Dömgesstraße		1	●	○	○	●	I

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahrbahn		Gehweg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Dominikus-Vraetz-Straße			1	●	○	○	●	I
		von Hausnr. 16 bis 66	1	●	○	○	●	II
Donker Straße			1	○	●	○	●	
Dorfbroicher Straße			1	●	○	○	●	I
		Garagenhof gegenüber HsNr. 2 Eschenbrüchergasse	1	○	●	○	●	
Dorfstraße			1	●	○	○	●	II
Dortansstraße			1	○	●	○	●	
Dorthausen	von Gladbacher Straße	bis Wolfsittard	1	●	○	○	●	I
		Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Dr.-Adalbert-Jordan-Straße			1	○	●	○	●	
Dr.-Carl-Goerdeler-Straße			1	●	○	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Dr.-Heinrich-Lohmann-Straße		einschl. Stichweg	1	○	●	○	●	
Dr.-Otto-Müller-Straße			1	●	○	○	●	II
		Verbindungsweg neben Hs.Nr. 12 zur Marienburger Straße	1	○	●	○	●	
Drechslerstraße			1	○	●	○	●	
Dreiheisterweg			1	○	●	○	●	
Drosselweg			1	○	●	○	●	
Druckerstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Duiserpesch			1	○	●	○	●	
Duisfeld			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Dülkener Straße		bis Marktfeldstraße	1	●	○	○	●	I
		bis Bergerstraße	1	●	○	○	●	I
		bis Metzenweg	1	○	●	○	●	
Dünner Feldweg			1	○	●	○	●	
Dünner Straße			1	●	○	○	●	I
		Stichstraße zw. Hs.Nr. 223 und 227	1	○	●	○	●	
		Stichwege	1	○	●	○	●	
		Verbindungswege und Weg entlang der Bahnlinie	1	○	●	○	●	
Dürerstraße			1	●	○	○	●	II
Dürseler Weg			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Düsseldorfer Straße			1	●	○	○	●	I
Duvenstraße			1	●	○	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Dyker Weg			1	○	●	○	●	
Ebelshof			1	○	●	○	●	
Eberhardstraße			1	●	○	○	●	II
Eckstraße			1	○	●	○	●	
Egerstraße			1	●	○	○	●	II
Ehlerstraße			1	○	●	○	●	
Ehrenstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichweg zur Kirche	1	○	●	○	●	
Eibenstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Eichendorffweg			1	○	●	○	●	
Eichenstraße			1	○	●	○	●	
Eichhornstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Eickener Höhe			1	●	○	○	●	I
Eickener Straße	von Hindenburgstraße	bis Marienkirchstraße	3	●	○	○	●	I
	von Marienkirchstraße	bis Badenstraße	4	○	○	●	WW	
	von Badenstraße	bis Künkelstraße	2	●	○	○	●	I
	von Künkelstraße	bis Von-Groote-Straße	1	●	○	○	●	I
		Rest	1	○	●	○	●	
Eickerhof			1	●	○	○	●	II
Eifelstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Eiger		bis Hs.Nr. 57/67	1	●	○	○	●	I
		Stichweg von HsNr.42a/48 ringförmig bis HsNr.56/65,73.74	1	○	●	○	●	
		Stichwege	1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahr- bahn		Geh- weg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Eigerfeld		1	○	●	○	●	
Eilbrachtweg		1	○	●	○	●	
Einruhrstraße		1	●	○	○	●	I
Eintrachtstraße		1	●	○	○	●	II
Eisenacher Straße		1	○	●	○	●	
Eisenbahnstraße		1	●	○	○	●	I
Eisvogelweg		1	○	●	○	●	
Elberfelder Straße		1	○	●	○	●	
Elbestraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Elbinger Straße		1	●	○	○	●	II
Elektrizitätsstraße		1	●	○	○	●	II
Elisabethstraße		1	○	●	○	●	
Elsenkamp		1	○	●	○	●	
Elsterloh		1	○	●	○	●	
	Verbindungsweg von Hausnr. 51 bis Hehn	1	○	●	○	●	
Elsternweg		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Emil-Wienands-Straße		1	○	●	○	●	II
	Stichwege zur Gas- und Römerstraße	1	○	●	○	●	
Emondsstraße		1	●	○	○	●	II
Endepohlstraße		1	●	○	○	●	II
Engelblecker Straße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Engelsacker		1	○	●	○	●	
Engelsholt	Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
	von Aachener Straße	1	●	○	○	●	I
	von Gingterstraße	1	●	○	○	●	II
Engelsmühlenweg		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Enger Weg		1	○	●	○	●	
Enscheder Straße		1	●	○	○	●	II
Entenweide		1	○	●	○	●	
Enzianweg		1	●	○	○	●	II
Erfstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichstraße zu Hs.Nr.: 85	1	○	●	○	●	
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Erfurter Straße	Wohnwege	1	○	●	○	●	
		1	●	○	○	●	II
	Fuß- und Radweg bis Monschauer Straße	1	○	●	○	●	
Erikastraße	bis Hs.Nr. 37/38	1	●	○	○	●	II
	Stichwege und bis Schluss	1	○	●	○	●	
Erkelenzer Straße		1	●	○	○	●	I
	Stichstraße zu Hs.Nr. 20 bis 32	1	○	●	○	●	
	Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Erlenstraße		1	●	○	○	●	I
	Stich- und Wohnwege	1	○	●	○	●	
Ernst-Brasse-Straße		1	●	○	○	●	II
Ernst-Wiechert-Weg		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Erzbergerstraße		2	●	○	○	●	I
	Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Eschenbrüchergasse		1	●	○	○	●	II
Eselsweg	von Mürrigerstraße	1	●	○	○	●	II
	bis Hamerweg	1	○	●	○	●	
	Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Espenstraße		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Eupener Straße		1	●	○	○	●	II
Europaplatz	Hausnr. 9 und 11	4	●	○	○	●	I
Fahres		1	○	●	○	●	
Falkenstraße		1	●	○	○	●	II
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Färberstraße		1	●	○	○	●	II
Farnweg		1	○	●	○	●	
Fasanenstraße		1	●	○	○	●	II
Feldstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahrbahn		Gehweg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Felshütte			1	●	○	○	●	II
Ferdinand-Strahl-Straße	von Aachener Straße	bis Luisenstraße einschl. Stichweg zu Hs.Nr. 67 (Wendehammer)	1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Ferdinandstraße			1	●	○	○	●	II
Feuerdornweg			1	●	○	○	●	II
		Stichstraßen- und wege	1	○	●	○	●	
Fichtenstraße			1	●	○	○	●	II
Finkenweg			1	●	○	○	●	II
Fischelner Weg			1	●	○	○	●	II
Flachsbleiche			1	○	●	○	●	
Fleenerweg			1	○	●	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Flenkenweg			1	●	○	○	●	II
		Wohnweg zur Schwogenstraße	1	○	●	○	●	
Fliederweg			1	●	○	○	●	II
Fliescherberg			2	○	○	●	○	
Fliethstraße			2	○	○	○	●	I
		Anliegerstraße vor HausNr. 100	1	○	●	○	●	
		Weg zur Schule	1	○	●	○	●	
Florisgarten	von Kelzenberger Weg	bis Hs.Nr. 44 beidseitig	1	●	○	○	●	II
		Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Flughafenstraße	von Krefelder Straße	bis Am Flughafen	1	●	○	○	●	I
Flurstraße			1	○	●	○	●	
Fockestraße			1	○	●	○	●	
Föhrenweg			1	●	○	○	●	II
Folradstraße			1	●	○	○	●	II
Fontanestraße			1	○	●	○	●	
Försterweg			1	●	○	○	●	II
Forststraße			1	○	●	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Frankenfeld			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Frankenstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Frankfurter Straße			1	○	○	○	●	II
Frans-Hals-Straße			1	○	●	○	●	
Franz-Brandts-Allee			1	●	○	○	●	II
Franz-Gielen-Straße			3	●	○	○	●	II
Franz-Hitze-Straße			1	○	●	○	●	
Franziskanerstraße			1	●	○	○	●	I
Franziskusstraße			1	○	○	○	●	II
Franz-Kafka-Weg			1	○	●	○	●	
Franz-Rixen-Straße			1	●	○	○	●	II
		Wohnweg zu Hs.Nr. 35-43 und Verbindungsweg zur Burgstraße	1	○	●	○	●	
Franz-Wamich-Straße			1	●	○	○	●	II
Franz-Werfel-Weg			1	○	●	○	●	
Freiheitstraße			1	●	○	○	●	II
Freiligrathstraße			1	●	○	○	●	II
Frentzstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Friedensplatz			1	●	○	○	●	II
Friedensstraße			1	○	○	○	●	I
Friedhofstraße			1	●	○	○	●	I
Friedrich-Ebert-Straße	von Rheydter Straße	bis Hohlstraße	3	●	○	○	●	I
		bis Marienplatz	4	●	○	○	●	I
Friedrichplatz			4	●	○	○	●	II
Friedrichstraße	von Hindenburgstraße	bis Wilhelmstraße	4	○	○	●	WW	
		bis Lüpertzender Straße	4	●	○	○	●	I
Friesenstraße			1	○	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Fringsstraße			1	●	○	○	●	II
Fritz-Müller-Straße			1	○	●	○	●	
Fritz-Rahmen-Straße			1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Fritz-Rütten-Straße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Fröbelstraße		1	●	○	○	●	II
Froriepstraße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Fuchshütter Weg		1	○	●	○	●	
Fuchskuhlenweg		1	○	●	○	●	
	von Hs.Nr. 37/41	1	●	○	○	●	I
Fuchsstraße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Fuldastraße		1	○	●	○	●	
Gabelsbergerstraße		1	○	●	○	●	I
		1	●	○	○	●	
Gartenkamp	von Hardter Waldstraße	1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Gärtensoth		1	○	●	○	●	
Gartenstraße		3	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	
Gasstraße		1	○	●	○	●	II
		1	●	○	○	●	
Gasthausstraße		2	●	○	○	●	II
Gatherskamp		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Gathersweg		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Gaußstraße	von Gutenbergstraße	1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Geistenbecker Feld		1	○	●	○	●	
Geistenbecker Straße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Gelderner Straße		1	●	○	○	●	I
Geneickener Straße		1	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	
Genhahner Hött		1	○	●	○	●	
Genhausen		1	○	●	○	●	
Genhodder		1	○	●	○	●	
Genholland		1	○	●	○	●	
Genhülsen		1	○	●	○	●	
George-C.-Marshall-Platz		1	●	○	○	●	I
Geranienweg		1	○	●	○	●	
Gerberstraße		1	●	○	○	●	II
Gereonstraße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Gerkerath		1	○	●	○	●	
Gerkerather Mühle		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Gerkerather Weg	von Hardter Straße	1	●	○	○	●	I
Gerkerathwinkel		1	○	●	○	●	
Geroplatz		1	●	○	○	●	II
Gertraudenstraße		1	●	○	○	●	II
Geschwister-Scholl-Straße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Geusenstraße		1	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	
Gierthmühlenweg		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Giesbertsstraße		1	○	●	○	●	
Giesenkirchener Straße		1	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	
Giesenkirchener Weg		1	○	●	○	●	
Gingterkamp		1	○	●	○	●	
Gingterstraße		1	●	○	○	●	I
Ginsterweg		1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Gladbacher Straße	bis links bis Hs.Nr. 169 (Gebäude Bundespost) bis rechts bis Hs.Nr.162	1	●	○	○	●	I
	von Hs.Nr. 433	1	○	●	○	●	
	Stichstraßen	1	○	●	○	●	
	Wohn- und Verbindungswege	1	○	●	○	●	
Gladiolenweg		1	○	●	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Glockenstraße		1	●	○	○	●	II
Gneisenaustraße		1	●	○	○	●	I
Göckelsweg	von Hamerweg	1	●	○	○	●	II
	von Thomassenweg	1	○	○	○	●	II
	Stichstraße zu Hs.Nr. 100–110	1	○	●	○	●	
Goebenstraße		3	●	○	○	●	I
Goetersstraße		1	●	○	○	●	II
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Goethestraße		1	●	○	○	●	I
Goldammerweg		1	○	●	○	●	
Görlitzer Straße		1	○	●	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Gormannsgasse		1	○	●	○	●	
Görreshof		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Görresstraße		1	●	○	○	●	II
		1	●	○	○	●	II
Görthenweg		1	○	●	○	●	
Gothaer Straße		1	○	●	○	●	
Gottfried-Bürger-Straße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Gottfried-Kapp-Straße		1	○	●	○	●	
Gotzweg		1	○	●	○	●	
	von Wickrather Straße	1	●	○	○	●	II
	von Odenkirchener Straße	1	●	○	○	●	II
	Hauptzug zwischen Stapper Weg und Bahnlinie	1	●	○	○	●	II
	parallel zum Gotzweg verlaufender Fahradweg hinter den Häusern 63-175, Verbindungsweg zw. Hs.Nrn. 84a und 88 in Richtung Garagenhof am Stapper Weg	1	○	●	○	●	
	Stichwege zw. Hs.Nrn. 49 und 91, 93 und 125; nb. Hs.Nr. 133, nb. Hs.Nr. 159, nb. Hs.Nr. 161 und nb. Hs.Nr. 187	1	○	●	○	●	
Grabenstraße		1	○	●	○	●	
Gracht		3	●	○	○	●	I
Grachtstraße		3	●	○	○	●	II
Grafenstraße		1	●	○	○	●	II
Graf-Haeseler-Straße	von Von-Groote-Straße	1	●	○	○	●	I
	Stichweg	1	○	●	○	●	
Grasfreed		1	○	●	○	●	
Greferathstraße		1	○	●	○	●	
Greiffenbergsacker		1	○	●	○	●	
Grenzweg		1	●	○	○	●	II
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Grete-Schmitter-Weg		1	○	●	○	●	
Grevenbroicher Straße		1	●	○	○	●	I
Griesbarth		1	○	●	○	●	
Gritzkesweg		1	○	●	○	●	
Großheide		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege und Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Grötekenstraße		1	○	●	○	●	
Grotherath		1	○	●	○	●	
Grottenweg		1	●	○	○	●	II
Grüner Weg		1	○	●	○	●	
Grüner Winkel		1	○	●	○	●	
Grunewaldstraße		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege und Stichstraßen	1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Grünstraße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Güdderath	von Klosterhofweg	1	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	
Güdderather Mühlenweg	von Wiedemannstraße	1	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	
Güdderather Weg		1	○	●	○	●	
Günhovener Straße		1	○	●	○	●	
Günhoverweg		1	○	●	○	●	
Gustav-Karsch-Straße		1	○	●	○	●	
Gutenbergstraße		1	●	○	○	●	I
Güterstraße		2	●	○	○	●	II
Habichtstraße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Habsburgerstraße		1	○	●	○	●	
Hackesstraße		1	○	●	○	●	
Haferweg		1	○	●	○	●	
Hagelkreuzstraße		1	●	○	○	●	I
Hahner Hofstraße		1	○	●	○	●	
Haiderfeldstraße	von Annakirchstraße	1	●	○	○	●	I
		1	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	
Haierbäumchen	von Labbéstraße	1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Hainbuchenweg		1	○	●	○	●	
Hainweg		1	○	●	○	●	
Halbinsel		1	○	●	○	●	
Hamerhof		1	●	○	○	●	II
Hamerhütte		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Hamerweg		1	○	●	○	●	
	von Mürrigerstraße	1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Hammersenstraße		1	○	●	○	●	
Hampesweg		1	○	●	○	●	
		1	○	●	○	●	
Händelstraße		1	●	○	○	●	II
Hangbuschweg		1	●	○	○	●	I
Hannes-Schufen-Straße	von Schäferstraße	1	●	○	○	●	II
Hanns-Martin-Schleyer-Straße		1	○	●	○	●	
Hansastraße		1	●	○	○	●	I
Hans-Böckler-Straße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Hans-de-Fries-Straße		1	○	●	○	●	
Hans-Klinken-Gasse		1	○	●	○	●	
Hans-Sachs-Straße		1	●	○	○	●	II
Hardenbergstraße		1	●	○	○	●	II
Hardter Straße	von Gladbacher Straße	1	●	○	○	●	I
Hardter Waldstraße		1	●	○	○	●	II
Hardterbroicher Allee		1	○	●	○	●	
Hardterbroicher Straße		1	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	
		1	○	●	○	●	
Harmoniestraße	von Hauptstraße	4	○	○	●	WW	
		4	●	○	○	●	II
		4	●	○	○	●	II

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahrbahn		Gehweg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Hauptstraße	von Friedrich-Ebert-Straße	bis Brucknerallee	4	○	○	●	WW	
		bis Dorfbroicher Straße	3	●	○	○	●	I
		bis Ende	1	●	○	○	●	I
		bis Limitenstraße	4	●	○	○	●	I
Hauweg			1	○	●	○	●	
Haydnstraße			1	○	○	○	●	II
	von Hs.Nr. 1	bis Hs.Nr. 3	1	○	●	○	●	
Heckerstraße		bis Wendehammer	1	●	○	○	●	II
Heckstraße	von Hochstraße	bis Hs.Nr. 35/36	1	●	○	○	●	I
Heerstraße			1	●	○	○	●	I
Hegerstraße			1	●	○	○	●	II
		Verbindungsweg zur Schützenstraße	1	○	●	○	●	
Hehn			1	○	○	○	●	I
		Stichstraße ab Ende Grundstück Hs.Nr. 95	1	○	●	○	●	
		Stichwege und Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Hehner Straße		bis Holter Feld einschl. Stichstraßen	1	●	○	○	●	I
		Stichstraße von Hs.Nr.126 bis Monschauer Straße	1	○	●	○	●	
		Stichstraße zu Hs.Nr. 42 a und b	1	○	●	○	●	
Hehnerholt	von Aachener Straße	bis Autobahnbrücke einschl. Stichstraße zu Hs.Nr. 176/171 a, b	1	●	○	○	●	I
		Verbindungswege	1	○	●	○	●	
		Wohnwege und Garagenweg	1	○	●	○	●	
Heidegrund			1	○	●	○	●	II
Heideweg			1	○	○	○	●	
Heidkamp			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Heiligenpesch			1	●	○	○	●	I
		Garagenhof, neben Hausnr. 110	1	○	●	○	●	
		Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Heilstättenweg	von Vorster Straße	bis Karrenweg	1	●	○	○	●	II
Heimstraße			1	●	○	○	●	I
Hein-Minkenberg-Straße			1	○	●	○	●	
Heinrich-Dieck-Straße			1	●	○	○	●	II
		Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Heinrich-Hütten-Straße			1	○	○	○	●	
Heinrich-Justen-Straße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Heinrich-Korsten-Straße	von Wanloer Straße	bis Hs.Nr. 26 und Teilstück Am Chur	1	●	○	○	●	I
Heinrich-Lersch-Straße			1	●	○	○	●	II
Heinrich-Liesen-Straße			1	●	○	○	●	II
Heinrich-Pesch-Straße		Wohnwege und Rest	1	○	●	○	●	
	von Dahlemer Straße	bis Hs.Nr. 200	1	○	○	○	●	I
Heinrichstraße			1	●	○	○	●	II
Heinrich-Sturm-Straße			2	●	○	○	●	II
Heintgesweg			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Heinz-Ditgens-Straße		Flur 2, Flurstücke 267, 268 und Flur 3, Flurstücke 536, 730, 735, 756 tlw.	1	○	●	○	●	
Heinz-Nixdorf-Straße			1	●	○	○	●	I
Heinz-Spieker-Straße			1	○	●	○	●	
Helenastraße			1	●	○	○	●	I
Helmut-Grashoff-Straße			1	○	●	○	●	
Henneberg			1	○	○	○	●	
Hennes-Weisweiler-Allee			1	○	●	○	●	
Hensenhof		einschl. Straßen um Garagen	1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Hensenweg			1	●	○	○	●	II
		Stichstraßen	1	○	●	○	●	
		Wohnwege	1	○	○	○	●	
Hensgesweider Weg			1	●	○	○	●	II
Heppendorfstraße			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Herd			1	○	●	○	●	
Hermann-Ehlers-Straße	von Gladbacher Straße	bis Hs.Nr. 20	1	●	○	○	●	II
	von Geusenstraße	bis Stadtwaldstraße	1	●	○	○	●	II
		Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahr- bahn		Geh- weg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Hermann-Hesse-Straße			1	●	○	○	●	II
	von Hs.Nr. 86	bis einschl. Wendehammer	1	○	●	○	●	
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Hermann-Löns-Straße			1	●	○	○	●	II
Hermann-Noell-Straße			1	○	●	○	●	
Hermann-Piecq-Anlage			2	●	○	○	●	I
Hermannstraße			2	●	○	○	●	I
Hermannswinkel			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Hermesberg			1	○	●	○	●	
Herrather Linde			1	○	●	○	●	
Herrather Weg	von Hs.Nr. 1	bis Hs.Nr. 114	1	●	○	○	●	I
Herzogstraße			1	●	○	○	●	I
Hespersstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Hettweg			1	○	●	○	●	
Heubend			1	●	○	○	●	II
Heukenstraße			1	○	○	○	●	II
Heydener Gasse			1	○	●	○	●	
Heydstraße			1	●	○	○	●	II
Hilbingstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Hilderath			1	○	●	○	●	
Hilderather Straße	von Erkelenzer Straße	bis Umgehungsstraße	1	●	○	○	●	I
Hildstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Hindenburgstraße	von Alter Markt	bis Goebenstraße / Sittardstraße	4	●	○	●	WW	I
		bis Eickener Straße / Heinrich-Sturm-Straße	4	●	○	○	●	I
		bis Ende	2	●	○	○	●	I
		Stichstraße Hs.Nr.284a/296	1	○	●	○	●	
Hirschweg			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Hirtenweg			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Hittastraße			2	●	○	○	●	I
Hochneukircher Weg			1	○	●	○	●	
Hochstadenstraße			1	●	○	○	●	I
Hochstraße			1	○	●	○	●	
Hocksteiner Kirchweg			1	●	○	○	●	II
Hocksteiner Weg	von Daimlerstraße	bis Wendehammer hinter Hs.Nr. 25	1	●	○	○	●	I
		bis Wendehammer	1	●	○	○	●	I
		Rest	1	○	●	○	●	
		Stichwege zu den Hs.Nr. 38 - 60	1	○	●	○	●	I
Hoemenstraße			1	●	○	○	●	I
Hoerkensweg			1	○	●	○	●	
Hoffnungsstraße			1	○	●	○	●	
Höfgenweg			1	●	○	○	●	I
Hofstraße			1	○	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Högden			1	○	●	○	●	
Högder Busch			1	●	○	○	●	II
		Verbindungsweg von Emondstraße	1	○	●	○	●	
		bis Reiherfeld						
Hohe Straße		bis Am Grotherather Berg bzw. Hs.Nr. 63	1	●	○	○	●	II
		bis Schluss	1	○	●	○	●	
Hohenbergstraße			1	●	○	○	●	II
Höhenstraße			1	●	○	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Hohenzollernstraße			2	●	○	○	●	I
Hohlstraße	von Friedrich-Ebert-Straße	bis Heinrich-Pesch-Straße	3	●	○	○	●	I
		bis Ende	1	●	○	○	●	I
Holbeinstraße			1	●	○	○	●	II
Hölderlinstraße			1	●	○	○	●	II
		Weg zwischen Hs.Nr. 14 und 15	1	○	●	○	●	
Holter Feld	von Hehner Straße	bis Hs.Nr. 15 linke Seite	1	●	○	○	●	II
Holter Kreuz	von Hs.Nr. 2 beidseitig	bis Hehnerholt	1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahr- bahn		Geh- weg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Holunderweg			1	○	●	○	●	
Hompeschstraße	von Rheindahlener Straße	bis einschließlich Hs.Nr. 38 und einseitig vor den Hs.Nr. 40-42	1	●	○	○	●	II
Honiggasse			1	●	○	○	●	II
Hontzlarstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Hopfengarten			1	○	●	○	●	
Hoppers Feld			1	○	●	○	●	
Hornstraße			1	●	○	○	●	II
Horster Straße	von Schloss-Dyck-Straße	bis Hs.Nr. 136 / 139	1	●	○	○	●	I
		Stichwege und Rest	1	○	●	○	●	
Hofterweg			1	○	●	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Hövelstraße			1	●	○	○	●	II
Hovener Straße	von Von-Groote-Straße	bis Am Hommelsbach	1	●	○	○	●	I
		Rest sowie Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
		Verbindungsstück zwischen Hs.Nr. 259 zur Asdonkstraße, Flur 35, Flurstück 1276	1	●	○	○	●	I
Hubertusstraße	von Dahlemer Straße	bis Hirschweg	1	●	○	○	●	I
	von Böningstraße	bis Reststrauch	1	●	○	○	●	I
Hückesfeld			1	●	○	○	●	II
Hügelstraße			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Hugo-Eckener-Straße			1	●	○	○	●	II
Hugo-Junkers-Straße			1	●	○	○	●	II
Hugo-Preuß-Straße			3	●	○	○	●	II
Hülserbleck			1	○	●	○	●	
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Hülserkamp			1	○	●	○	●	
Humboldtstraße	von Hindenburgstraße	bis Kaiserstraße	3	●	○	○	●	I
		bis Regentenstraße	2	●	○	○	●	I
Hunsrückstraße			1	●	○	○	●	I
Hüttendyk			1	○	●	○	●	
Hüttenstraße		bis links bis Hs.Nr. 41 a bis rechts bis Hs.Nr. 54	1	●	○	○	●	II
		Stichwege und Rest	1	○	●	○	●	
Hütter Pfad			1	○	●	○	●	
Hütterbaum			1	○	●	○	●	
Hütz			1	○	●	○	●	
Ignaz-Hüpgen-Straße			1	○	●	○	●	
Illtisweg		bis Hausnr. 21 Illtisweg	1	○	●	○	●	
Im Baumgarten			1	○	●	○	●	
Im Bongert			1	○	●	○	●	
Im Buscher Feld			1	○	●	○	●	
Im Dommer			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Im Flachsfield			1	●	○	○	●	II
Im Grund			1	○	●	○	●	
Im Hag			1	●	○	○	●	II
		bis Hs.Nr. 11/14, Rest und Wohnwege	1	○	●	○	●	
Im Schlaun			1	○	●	○	●	
Im Striep			1	○	●	○	●	
Im Tal			1	○	●	○	●	
Im Wiesengrund			1	○	●	○	●	
Im Winkel			1	○	●	○	●	
Immelmannstraße			1	●	○	○	●	I
In de Kull			1	○	●	○	●	
In der Aue			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
In der Bungt	von An den Zwölf Morgen	bis Hs.Nr. 37/52	1	○	●	○	●	I
In der Dellen			1	○	●	○	●	
In der Duis			1	●	○	○	●	I
		Stichstraße nb. Hs.Nr. 61 bis Duisfeld inkl. Garagenhof	1	○	●	○	●	
		Stichweg zu Hs.Nr. 16	1	○	●	○	●	
In der Fahrt			1	○	●	○	●	
In der Lockhütte			1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahr- bahn		Geh- weg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
In der Saas			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
In der Schießruthe			1	○	●	○	●	
In der Schlaa			1	○	●	○	●	
In der Schley			1	○	●	○	●	
Ingenfeldstraße			1	○	●	○	●	
Irisweg			1	○	●	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Jägersteg			1	○	●	○	●	
Jägerstraße			1	●	○	○	●	II
Jahnplatz			1	●	○	○	●	II
Jahnstraße			1	●	○	○	●	II
		Verbindungswege zur Gelderner Straße und Wohnwege	1	○	●	○	●	
		Fußweg zum Hocksteiner Kirchweg	1	○	●	○	●	
		Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Jakobshöhe			1	●	○	○	●	I
Jakobstraße			1	●	○	○	●	II
Jenaer Straße			1	●	○	○	●	I
Jöbgesbergweg			1	●	○	○	●	II
	von Oberheydener Straße	bis Berliner Straße und Wohnwege	1	○	●	○	●	
Johanna-Hölters-Straße			1	●	○	○	●	II
		Stichstraßen und Verbindungsweg	1	○	●	○	●	
Johannes-Bröckers-Straße			1	○	●	○	●	
Johannes-Büchner-Straße			1	●	○	○	●	II
Johannes-Hansen-Straße			1	○	●	○	●	
Johannes-Heck-Straße	von Geneickener Straße	bis Schmitzweg	1	●	○	○	●	II
	von Maarstraße	bis Beckersstraße	1	●	○	○	●	II
		Rest	1	○	●	○	●	
Johannesstraße			1	●	○	○	●	I
Johann-Peter-Boelling-Platz			2	○	○	○	○	
Jörespfad			1	●	○	○	●	II
		Verbindungsweg neben Hs.Nr. 12 bis zur Heinrich-Lersch-Straße	1	○	●	○	●	
Josef-Drauschke-Straße	von An der Holter Heide	bis Böcklinstraße	1	●	○	○	●	II
	von Böcklinstraße	bis Hehnerholt	1	○	●	○	●	II
		Wohnwege und Rest	1	○	●	○	●	
Josef-Husmann-Straße			1	●	○	○	●	II
Josef-Jentgens-Straße			1	●	○	○	●	II
Josefstraße			1	○	●	○	●	
Jostenfeld			1	○	●	○	●	
Jülicher Straße			1	●	○	○	●	I
Kabelstraße			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Kaesbachstraße			1	●	○	○	●	II
Kahle Heide	von Heidegrund	bis An der Holter Heide	1	●	○	○	●	II
		Rest sowie Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Kaiserstraße			2	●	○	○	●	I
Kaldenkirchener Straße		bis Bergstraße	1	●	○	○	●	I
Kamillianerstraße			1	○	●	○	●	
Kammerbusch		von Holter Kreuz bis rechts Hs.Nr.1 Vorderfront	1	●	○	○	●	II
		Rest	1	○	●	○	●	
		von Holter Kreuz bis links Hs.Nr. 4 Seitenfront	1	●	○	○	●	II
Kammgarnstraße			1	○	●	○	●	
Kämpchesweg			1	●	○	○	●	II
Kamphausener Höhe			1	○	●	○	●	
Kamphausener Straße	von Burgfreiheit	bis Hs.Nr. 69 beidseitig	1	●	○	○	●	I
Kamphausener Weg	von Kölner Straße	bis Hs.Nr. 20/25	1	○	●	○	●	II
		Weg zu Hs.Nr. 25 A bis Hs.Nr. 35	1	○	●	○	●	
Kampsheide			1	○	●	○	●	
Kampstraße			1	●	○	○	●	II
Kannenhofer Weg			1	○	●	○	●	
Kapellenweg			1	○	●	○	●	
Kapuzinerplatz			4	○	○	○	WW	
Kapuzinerstraße			2	●	○	○	●	II

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Karl-Arnz-Weg		1	○	●	○	●	
Karl-Barthold-Weg		1	⊗	●	○	●	
Karl-Fegers-Straße		1	●	○	○	●	II
	Stichweg	1	○	●	○	●	
	Verbindungswege hinter den Häusern Nr. 28–116 zur Karl-Fegers-Straße	1	○	●	○	●	
Karl-Freesen-Weg		1	○	●	○	●	
Karl-Kämpf-Allee		1	●	○	○	●	II
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Karl-Mones-Straße	von Schroerskamp	1	○	●	○	●	
Karlsbader Straße		1	●	○	○	●	II
Karlstraße		1	●	○	○	●	I
Karmannshof		1	●	○	○	●	II
Karmannsstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Kärntner Straße		1	●	○	○	●	I
Karolingerstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Karrenweg	von Hardter Waldstraße	1	○	●	○	●	I
	von Louise-Gueury-Straße	1	○	●	○	●	
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Karstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Kastanienweg		1	●	○	○	●	II
Katharina-Zimmermann-Weg	von Uhlandstraße	1	○	●	○	●	
Katharinenstraße		1	●	○	○	●	II
Kattowitzer Straße	von Pescher Straße	1	●	○	○	●	II
	Rest	1	○	●	○	●	
Katzenbauerstraße		1	○	●	○	●	
Kawittenberg		1	○	●	○	●	
Kelzenberger Weg		1	○	●	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Kentenstraße		1	○	●	○	●	
Keplerstraße		1	●	○	○	●	I
Kettelerstraße		1	○	●	○	●	
Kettenbaumstraße		1	○	●	○	●	
Kiefernstraße		1	●	○	○	●	II
Kiesweg		1	○	●	○	●	
Kinkelbach		1	○	●	○	●	
Kirchhofstraße		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Kirchplatz		2	●	○	○	●	II
Kirchstraße		1	●	○	○	●	II
Kirschhecke		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Klagenfurter Straße	von Lindenstraße	1	●	○	○	●	II
	Rest	1	○	●	○	●	
Kleinenbroicher Straße	von Konstantinstraße	1	○	●	○	●	I
	von Stichwege	1	○	●	○	●	
Kleiner Driesch		1	●	○	○	●	II
Kleiststraße		2	●	○	○	●	I
Klinkenbergstraße		1	●	○	○	●	I
Kloetersgasse		2	●	○	○	●	II
Klosefeld		1	○	●	○	●	
Klosterbusch		1	○	●	○	●	
Klostergarten		1	○	●	○	●	
Klosterhofweg		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Klosterstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Klumpenstraße		1	○	●	○	●	
Klusenstraße		1	●	○	○	●	I
	einschl. Stichweg zu Hs.Nr. 161/168	1	●	○	○	●	II
	ab Hs.Nr. 136/143 bis Ende	1	●	○	○	●	
Knoor		1	○	●	○	●	
Knopsstraße		1	●	○	○	●	II
Koblenzer Straße		1	●	○	○	●	II
Koch		1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungsklasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahr- bahn		Geh- weg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Kochschulstraße	von Mülgaustraße	bis Beller Straße	1	●	○	○	●	II
	von Beller Straße	bis Duvenstraße	1	●	○	○	●	II
Kohlenweg			1	○	●	○	●	
Köhlersfahrt			1	○	●	○	●	
Kohrbleiche			1	●	○	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Kohrstraße			1	●	○	○	●	I
Kolberger Straße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Kölner Straße	von Hs.Nr. 1/2	bis Hs.Nr. 153	1	●	○	○	●	I
		Anliegerstraßen einschl. Verbindungsweg zur Grünstraße und Garagenhof mit Zufahrt zw. Hs.Nr. 167 und 169	1	○	●	○	●	
	von Elbestraße beidseitig	bis Hs.Nr. 337/338 (OD.-Stein)	1	●	○	○	●	I
		Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Kommer Weg			1	○	●	○	●	
Königsberger Straße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege und Garagenhöfe	1	○	●	○	●	
Königstraße	von Limitenstraße	bis Lehwaldstraße	3	●	○	○	●	I
		bis Römerstraße	1	●	○	○	●	I
		Stichstraße zu Hs.Nr. 20a - 20e	1	○	●	○	●	
		Stichwege zur Gracht	1	○	●	○	●	
Konnental	von Klosterhofweg	bis Nievelsteinstraße	1	●	○	○	●	II
Konrad-Bäumer-Straße		bis Carl-Dißmann-Straße	1	●	○	○	●	I
Konrad-Röpges-Straße			1	○	●	○	●	
Konradstraße			1	○	●	○	●	
Konrad-Zuse-Ring			1	●	○	○	●	I
		Sichstraßen zwischen Hs.Nr. 1 und 9 und Stichstraße neben Hs.Nr. 19	1	○	●	○	●	
Konstantinplatz			3	○	○	●	WW	
Konstantinstraße	von Friesenstraße	bis Kleinenbroicher Straße	2	●	○	○	●	I
	von Körschgenstraße	bis Friesenstraße	1	●	○	○	●	I
	von rechts Dömgesstraße	bis rechts Mülforter Straße	1	●	○	○	●	I
	von links Dömgesstraße	bis links gegenüber Schloss-Dyck-Straße	1	●	○	○	●	I
		Wohnwege, Verbindungswege, Stichwege und -straßen	1	○	●	○	●	
Konzenstraße			1	●	○	○	●	II
Kopernikusstraße			1	○	●	○	●	
Kornblumenweg			1	○	●	○	●	
Korneliusstraße	von Mülgaustraße	bis Duvenstraße	1	●	○	○	●	II
		bis Ende sowie Wohnwege	1	○	●	○	●	
Körnerstraße			1	●	○	○	●	I
Korschenbroicher Straße	von Rathenastraße	bis Reyerhütter Straße	2	●	○	○	●	I
		früher Langer Weg	1	○	●	○	●	
		Stichstraßen	1	○	●	○	●	
		Stichwege Gewerbegebiet	1	●	○	○	●	I
Körschgenstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Kothausen			1	○	●	○	●	
Krahndonk			1	●	○	○	●	I
		Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Kranichstraße			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Kranzstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Krefelder Straße	von Neusser Straße	bis Dammer Straße	1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Kreuelskamp		bis Karrenweg	1	●	○	○	●	II
	von Weg am Wendehammer	bis Vorster Straße	1	○	●	○	●	
		Verbindungsweg von Hausnr. 57 zur Louise-Gueury-Straße 37	1	○	●	○	●	
		Wege zu den Hs.Nr. 14-26, 28-40, 50-54, 61 und 63	1	○	●	○	●	
Kreuzdornweg		Stichwege	1	○	●	○	●	
			1	○	●	○	●	
Kreuzherrenstraße			1	○	●	○	●	
Kreuzhütte			1	●	○	○	●	I

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahr- bahn		Geh- weg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Kreuzstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Krichelstraße			2	●	○	○	●	II
Krimmler Straße			1	○	●	○	●	
Kronenstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege zur Gracht und Königstraße	1	○	●	○	●	
Kronprinzenstraße			1	●	○	○	●	II
Kruchenstraße			1	●	○	○	●	I
		Stichstraße zu Hs.Nr. 5 bis 21	1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Krummer Weg			1	○	●	○	●	
Kuckumer Straße			1	○	●	○	●	
Kuhlenweg			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Künkelstraße			2	●	○	○	●	I
Kurfürstenstraße			1	●	○	○	●	II
Kurstraße			1	●	○	○	●	II
Kurt-Jacobi-Straße			1	○	●	○	●	
Kurze Straße			1	●	○	○	●	II
Kyffhäuserstraße			1	●	○	○	●	I
Labbéstraße	von Brahmsstraße	bis Wendehammer	1	●	○	○	●	II
	von Tomper Straße	bis Fischelner Weg	1	○	●	○	●	
Lahnstraße			1	○	●	○	●	
Lambertsstraße			2	●	○	○	●	II
Landgrafenstraße			1	●	○	○	●	I
Landscheidung			1	○	●	○	●	
Landwehrweg			1	○	●	○	●	
Langensgasse			2	●	○	○	●	II
Langer Weg			1	○	●	○	●	
Langfuhr			1	○	●	○	●	
Langmaar			1	●	○	○	●	I
Laniostraße			1	○	●	○	●	
Lannerstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Lauffsweg			1	●	○	○	●	II
		Fußweg zwischen Lauffsweg und Blumeck	1	○	●	○	●	
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Laurentiusplatz			3	●	○	○	●	I
Laurentiusstraße			1	○	●	○	●	
Lauterweg			1	○	●	○	●	
Lehárstraße			1	○	●	○	●	
Lehmkuhlenweg			1	○	●	○	●	
Lehwaldstraße			1	●	○	○	●	II
Leibnizstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Leifhelmstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Lenßenstraße			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Leostraße			1	○	●	○	●	
Leppershütte			1	○	●	○	●	
Lerchenweg			1	○	●	○	●	
Lermenchesweg		bis Grenzweg	1	●	○	○	●	II
Lessingstraße			1	●	○	○	●	II
Lettow-Vorbeck-Straße	von Kaldenkirchener Straße/ Bökelstraße	bis Stakelberg	1	●	○	○	●	I
		bis Ende	1	○	●	○	●	
Leufgensstraße			1	●	○	○	●	II
Leyendeckergasse			1	○	●	○	●	
Liebfrauenstraße			1	●	○	○	●	II
Liebigstraße			1	●	○	○	●	II
Liedberger Straße	von Mülforter Straße/ Am Düvel	bis Hs.Nr. 63	1	●	○	○	●	I
Lilienthalstraße	von Hs.Nr. 6	bis Hs.Nr. 52	1	○	●	○	●	
			1	●	○	○	●	II
Lilienweg			1	○	●	○	●	II
	von Petunienweg	bis Irisweg	1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungsklasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahr- bahn		Geh- weg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Limitenstraße	von Hauptstraße	bis Hugo-Preuß-Straße	4	●	○	○	●	I
		bis Keplerstraße	3	●	○	○	●	I
Lindberghstraße			1	○	●	○	●	
Lindenplatz			1	●	○	○	●	II
Lindenstraße			1	●	○	○	●	I
Linienstraße			1	○	●	○	●	
Lisztstraße			1	●	○	○	●	II
Liverpooler Allee			1	●	○	○	●	I
Lochnerallee			1	●	○	○	●	II
Lockhütter Straße	von Hansastraße	bis Autobahnbrücke	1	●	○	○	●	I
	von links Hs.Nr. 71	bis Hs.Nr. 101	1	○	●	○	●	
		Hs.Nr.8 - 12	1	○	●	○	●	
Logenstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Lohstraße			1	●	○	○	●	II
Loosenweg	von Engelblecker Straße	bis links Hs.Nr. 151 bis rechts Nespelerstraße	1	●	○	○	●	II
	von Adler-/Nespelerstraße	bis Dünner Straße	1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Löpersende			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Lorenz-Görtz-Straße	von Straßenstück zwischen seitlich Ahrener Feld 1	bis gegenüber Ahrener Feld 86 - 88	1	●	○	○	●	II
	von Rundfahrt ab gegenüber Ahrener Feld 1	bis Hs.Nr. 129 Lorenz-Görtz-Straße	1	●	○	○	●	II
		Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Lortzingstraße			1	●	○	○	●	II
Losheimer Straße			1	●	○	○	●	II
Lothringer Straße			1	○	●	○	○	
Louise-Gueury-Straße		bis Hs.Nr. 47/48	1	●	○	○	●	I
Luckenbäumchen			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Ludwigstraße			1	●	○	○	●	I
Ludwig-Weber-Straße			2	●	○	○	●	I
		Weg zu Hs.Nr. 34	1	○	●	○	●	
Luisenhof			1	●	○	○	●	II
		Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Luisenstraße			1	●	○	○	●	I
Luisental			1	●	○	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Luise-Vollmar-Straße	von Erzbergerstraße	bis Schulstraße	1	●	○	○	●	II
		Verbindungswege zur Erzbergerstraße 195 und zur Volksgartenstraße 108/120	1	○	●	○	●	
Lüpertzender Straße	von Rathenaustraße	bis Steppesstraße	3	●	○	○	●	I
		bis Ende	2	●	○	○	●	I
		Stichstraße neben Hs.Nr. 89	1	●	○	○	○	II
Lupinenweg			1	●	○	○	●	II
Lürriper Bruchweg			1	○	●	○	●	
Lürriper Straße			1	○	●	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Lutherstraße			1	●	○	○	●	II
		Weg zur Mülforter Straße	1	○	●	○	●	
Lützwowstraße			2	●	○	○	●	II
Maarplatz			1	●	○	○	●	II
Maarstraße			1	●	○	○	●	II
Maikäferweg			1	○	●	○	●	
Mainstraße			1	○	●	○	●	
Malmedyer Straße			1	●	○	○	●	II
Manderscheider Straße			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege und Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Marderweg			1	○	●	○	●	
Margarethenstraße			1	●	○	○	●	II
Maria-Kasper-Straße	von Gotzweg	bis Gertraudenstraße	1	●	○	○	●	II
	von Oberheydener Straße	bis Zingsheimer Straße	1	●	○	○	●	II
		Rest	1	○	●	○	●	
Maria-Klothen-Straße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Marie-Bernays-Ring		1	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	
Marie-Juchacz-Straße	von Klosterhofweg	1	●	○	○	●	I
Marienbader Straße	von Mülgaustraße	1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Marienburger Straße		1	○	●	○	●	I
		1	○	●	○	●	
Marienkirchstraße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Marienzufahrt	Garagenzufahrt gegenüber Hs.Nr. 35	1	○	●	○	●	
Marienzufahrt	einschl. Fußweg zur Straße Am Bour	1	○	●	○	●	
Marienzufahrt		4	●	○	○	●	I
Marienzufahrt		1	○	●	○	●	II
		1	○	●	○	●	
Stichstraße	Stichstraße neben Hs.Nr. 5	1	○	●	○	●	
Markgrafstraße		1	●	○	○	●	I
Markt		4	○	○	●	WW	
Marktfeldstraße		1	●	○	○	●	I
Marktstiege		2	●	○	○	●	II
Marktstraße		4	●	○	○	●	I
Martin-Luther-Platz		3	●	○	○	●	II
Martinstraße		1	●	○	○	●	I
Maseniusstraße		1	○	●	○	●	
Mathildenstraße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
	Stichstraßen und Wohnwege	1	○	●	○	●	
	Verbindungsweg zur Heinrich-Pesch-Straße	1	○	●	○	●	
Matthiasstraße		1	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	
	Fußweg neben Hs.Nr. 51, Garagenhöfe	1	○	●	○	●	
	hinter Hs.Nr. 51 bis 67 und neben Hs.Nr. 68	1	○	●	○	●	
	Verbindungsweg neben Hs.Nr. 58	1	○	●	○	●	
	in Richtung Martinstraße neben Hs.Nr. 12	1	○	●	○	●	
Maurus-Ahn-Straße		1	●	○	○	●	II
Max-Planck-Straße		1	●	○	○	●	II
Max-Reger-Straße		1	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Max-Roeder-Weg		1	○	●	○	●	
Meerkamp		1	●	○	○	●	II
Meerkamper Kirchweg		1	○	●	○	●	
Meerweg		1	○	●	○	●	
Meisenweg		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Memelstraße	von Olefstraße	1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
	Rest	1	○	●	○	●	
Memlingstraße		1	○	●	○	●	
Mennekrather Weg		1	○	●	○	●	
Mennrath		1	○	●	○	●	
Mennrather Straße		1	●	○	○	●	I
	bis links bis Hs.Nr. 65 bis rechts bis	1	●	○	○	●	
	Hs.Nr. 68	1	○	●	○	●	
Mennrathheide		1	○	●	○	●	
Mennrathhött		1	○	●	○	●	
Mennrathschmidt		1	○	●	○	●	
Merodestraße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Merowingerstraße		1	●	○	○	●	II
		1	○	●	○	●	
	Wohnwege und Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Merreter		1	○	●	○	●	
Metzenweg		1	●	○	○	●	I
Michael-Wefers-Weg		1	○	●	○	●	
Michelsstraße		1	●	○	○	●	I
Millöckerstraße		1	●	○	○	●	II
Milostraße		1	●	○	○	●	II
Mittelstraße	von Bachstraße	3	●	○	○	●	I
		1	○	●	○	●	I
	bis Dauner Straße	1	○	●	○	●	
	bis Tippweg	1	○	●	○	●	
Mohnweg		1	○	●	○	●	
Molitorweg		1	○	●	○	●	
Mollsbaumweg		1	●	○	○	●	II
Mongshof	bis Hs.Nr. 33	1	○	●	○	●	
Mongshofer Weg		1	○	●	○	●	
Monschauer Straße		1	●	○	○	●	I

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahrbahn		Gehweg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Moosheide			1	●	○	○	●	I
		Verbindungswege	1	○	●	○	●	
Mörikestraße			1	●	○	○	●	II
Morjansbusch			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Morr			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Mörserhof			1	●	○	○	●	II
Moselstraße			1	○	●	○	●	
Moses-Stern-Straße			2	●	○	○	●	I
Mossenweg			1	○	●	○	●	
Möwenweg			1	○	●	○	●	
Mozartstraße			1	●	○	○	●	I
Mühlenhof			1	○	●	○	●	
Mühlenpesch			1	●	○	○	●	II
Mühlenstraße	von Friedrich-Ebert-Straße	bis Gartenstraße	3	●	○	○	●	I
		Ende	1	●	○	○	●	I
Mühlentorplatz			3	○	○	●	WW	
Mühlenwallstraße			1	●	○	○	●	II
Mülforter Straße			1	●	○	○	●	I
		Parallelfahrbahn vor den Hs.Nr. 163–195b	1	○	●	○	●	
		Parallelfahrbahn vor Hs.Nr. 197b–201	1	○	●	○	●	
		Stichstraße Hausnr. 131–147, von 139–133 und von 147 bis südl des Sportplatzes incl Parkplatz	1	○	●	○	●	
		Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Mülgaustraße			1	●	○	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Münsterplatz			2	●	○	○	●	II
Münsterstieg			2	●	○	○	●	II
Mürrigerplatz			1	○	●	○	●	
Mürrigerstraße			1	●	○	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Myllendonker Straße			1	●	○	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Nachtigallenweg			1	○	●	○	●	
Nahestraße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Nakatenusstraße	von Neusser Straße	bis Zeppelinstraße	1	●	○	○	●	II
		Stichstraße zu Hs.Nr. 45/51 und 91/93	1	●	○	○	●	II
Narzissenweg	von Kleinenbroicher Straße	bis Asternweg	1	●	○	○	●	II
		Wohnweg zu Hs.Nr. 4–14	1	○	●	○	●	
Neckarstraße			1	○	●	○	●	
Neersbroicher Straße		Stichwege und Rest	1	○	●	○	●	
	von Abtshofer Straße	bis bis L 390	1	●	○	○	●	I
Neißestraße			1	●	○	○	●	II
Nelkenstraße	von Von-Groote-Straße	bis Graf-Haeseler-Straße	1	●	○	○	●	II
		Rest	1	○	●	○	●	
Nellessenweg			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Nespelerstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Nesselrodestraße	von Puffkohlen	bis Meerkamp beidseitig	1	●	○	○	●	I
		bis Tackhütte nur linke Seite	1	○	●	○	●	I
		Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Netzestraße			1	●	○	○	●	II
Neuhofstraße			1	●	○	○	●	I
Neukrapohl			1	●	○	○	●	II
Neumannsbusch			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Neusser Straße		bis Pilgramsweg	1	●	○	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Neustraße			2	●	○	○	●	I
Neuwerker Straße	von Neusser Straße	bis Hs.Nr. 36 / Schule	1	●	○	○	●	II
		Rest	1	○	●	○	●	
Nibelungenplatz			1	●	○	○	●	II
Nicodemstraße			1	●	○	○	●	I

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahr- bahn		Geh- weg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Niersbendenallee		1	○	●	○	●	
Niersstraße		1	○	●	○	●	
Nieselsteinstraße		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Nikolaus-Groß-Straße		1	○	●	○	●	
Nikolausstraße	bis Verbindungsstraße zur L 39	1	●	○	○	●	II
	Rest	1	○	●	○	●	
Nobelstraße		1	○	●	○	●	
Nogatstraße		1	○	●	○	●	
Nordring		1	●	○	○	●	I
Nordstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Oberheydener Straße		1	●	○	○	●	II
Oberlinstraße		1	●	○	○	●	II
	Fuchsstraße bis Botzkühlenweg	1	○	●	○	●	
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Oberstraße		1	○	●	○	●	
Obertor	von Lindenplatz	1	●	○	○	●	II
Odenkirchener Straße	bis Kreuzherrenstraße	3	●	○	○	●	I
Odenwaldstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Oderstraße		1	●	○	○	●	II
Odiliengarten		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Offenbachstraße		1	○	●	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Ohlerfeldstraße		1	○	●	○	●	
Ohlerhof		1	○	●	○	●	
Ohlerkamp		1	○	●	○	●	
Ohlerkirchweg		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Ohlerweg		1	○	●	○	●	
Olefstraße		1	●	○	○	●	II
Op de Fleet		1	●	○	○	●	II
Oppelner Straße		1	●	○	○	●	I
Orffstraße		1	●	○	○	●	II
Orschelsweg		1	○	●	○	●	
Ortshof		1	○	●	○	●	
Oskar-Graemer-Straße		1	●	○	○	●	II
Oskar-Kühlen-Straße		3	●	○	○	●	I
Ostmarkstraße		1	●	○	○	●	I
Oststraße		1	●	○	○	●	II
Otto-Saffran-Straße		1	●	○	○	●	I
Ottostraße		1	●	○	○	●	II
Overstieg		1	●	○	○	●	II
	Stichwege und Garagenhof	1	○	●	○	●	
Pahlkestraße		1	○	●	○	●	II
	Stichwege zu Garagen	1	○	●	○	●	
Palandweg	von Hs.Nr. 2	1	○	●	○	●	
Panhausstraße	bis Looshof (nur bebaute Straßenseite)	1	○	●	○	●	
Pappelweg		1	●	○	○	●	II
Parkstraße		2	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Pastorenkamp	Zwischen Hardter Waldstraße und Hardter Landstraße	1	●	○	○	●	I
	Stichstraßen zu Hs.Nr. 10-18 und 17-29	1	○	●	○	●	
Pastorgasse		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Pauenstraße		1	●	○	○	●	II
	Stichstraße sowie Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Paulstraße		4	○	○	○	WW	
Paul-Vater-Straße		1	○	●	○	●	
Peel		1	○	●	○	●	
Peltzerstraße		1	●	○	○	●	II
Pescher Straße		1	●	○	○	●	II
Pestalozzistraße		1	●	○	○	●	II
	Stichstraße zu Hs.Nr. 19-19g	1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse	
			Fahrbahn		Gehweg			
			mags	Anlieger	mags	Anlieger		
Peter-Grams-Straße		1	○	●	○	●		
Peter-Micke-Straße		1	○	●	○	●		
Peter-Nonnenmühlen-Allee		1	●	○	○	●	II	
Petunienweg		1	●	○	○	●	II	
Pfarrer-Orth-Weg		1	●	○	○	●	II	
	Wohnwege zu Hs.Nr. 5–29, zw. Hs.Nr. 13 und 15, hinter Hs.Nr. 15-23, zu Hs.Nr. 12–26 und Garagenhof ggü. Nr. 24	1	○	●	○	●		
Pfeilstraße		1	●	○	○	●	II	
Pfingsgraben		1	○	●	○	●		
Piepersweg	Rest	1	○	●	○	●		
		1	●	○	○	●	II	
	Wohnwege und Weg zw. Hs.Nr. 1 und Hs.Nr. 5	1	○	●	○	●		
Pilgramsweg		1	○	●	○	●		
Pillensgässchen		1	○	●	○	●		
Pinnweg		1	○	●	○	●		
Piperlohof		1	○	●	○	●		
Pirolweg		1	○	●	○	●		
Piusstraße		1	●	○	○	●	II	
Pixmühle		1	●	○	○	●	II	
	Wohnwege	1	○	●	○	●		
Platanenstraße		1	●	○	○	●	II	
	Wohnwege	1	○	●	○	●		
Plattenstraße		1	●	○	○	●	I	
	Stichwege	1	○	●	○	●		
Platz der Republik		2	●	○	○	●	II	
Platz des Handwerks		1	○	●	○	●		
Plektrudisstraße		1	●	○	○	●	I	
Poeth		1	○	●	○	●		
Poethenberg		1	○	●	○	●		
Poethenfeld		1	○	●	○	●		
Poether Weg		1	●	○	○	●	II	
Pollerbäumchen		1	●	○	○	●	II	
Pollerhütte		1	○	●	○	●		
Pongser Heide		1	○	●	○	●	II	
	Wohnwege	1	○	●	○	●		
Pongser Kamp		1	●	○	○	●	I	
	ab Autobahnbrücke	1	○	●	○	●		
	Stichwege	1	○	●	○	●		
Pongser Straße		1	●	○	○	●	I	
	Stichwege	1	○	●	○	●		
Portalstieg		2	●	○	○	●	II	
Porzeltstraße		1	●	○	○	●	II	
Postgasse		3	●	○	○	●	II	
Postillionsweg		1	○	●	○	●		
Poststraße		1	●	○	○	●	I	
Pötterstraße		1	○	●	○	●	II	
Prälat-Esser-Straße		1	○	●	○	●		
Preyerstraße	von Dahlemer Straße	bis Watelerstraße	1	●	○	○	●	I
		Wohn- und Fußwege	1	○	●	○	●	
		Wohnweg zw. Hs.Nr. 65/67 zur Straße In der Aue	1	○	●	○	●	
Prinzenstraße			1	●	○	○	●	II
Priorstraße			1	○	●	○	●	
Propst-Kauff-Stiege			3	○	○	○	○	
Puffkohlen			1	●	○	○	●	II
	Stichstraßen und -wege		1	○	●	○	●	
Puttschen			1	○	●	○	●	II
	Stichwege		1	○	●	○	●	
Quadtstraße			1	●	○	○	●	I
Quastenhofweg			1	○	●	○	●	
Quellstraße			1	●	○	○	●	II
	Stichstraßen		1	○	●	○	●	
Quirinstraße			1	●	○	○	●	II
Rahracker			1	●	○	○	●	II

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahr- bahn		Geh- weg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Rasseln		1	●	○	○	●	I
	Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Rasseler Kirchweg		1	○	●	○	●	
Rathausplatz		2	●	○	○	●	I
Rathausstraße		2	●	○	○	●	I
Rathenaustraße		2	●	○	○	●	I
	Weg vom Parkplatz hinter Hs.Nr. 6 bis zur Lüpertzender Straße	2	○	●	○	●	
Rauherstraße		1	●	○	○	●	II
Realschulstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Regentenstraße		2	●	○	○	●	I
	Stichstraße zur Schule	1	○	●	○	●	
Rehfeld		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Reichenberger Straße		1	●	○	○	●	II
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Reiherfeld		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Reinersstraße		1	○	●	○	●	
Reinhold-Schneider-Weg		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Reitbahnstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Rektor-Esser-Straße		1	○	●	○	●	
Rembrandtstraße		1	●	○	○	●	II
Remigiusstraße		1	○	●	○	●	
Rennbahnweg		1	○	●	○	●	
Renne		1	●	○	○	●	II
	Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Reststrauch	bis Hs.Nr. 76/99	1	●	○	○	●	I
	Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Reyerhütte		1	●	○	○	●	II
	Stichstraße	1	○	●	○	●	
Reyerhütter Straße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Reyerstraße	Rest	1	○	●	○	●	
	von Reyerhütter Straße bis Carl-Diem-Straße	1	●	○	○	●	II
Rheinbahnstraße		1	●	○	○	●	II
Rheindahlener Straße	bis Hs.Nr. 90/91	1	●	○	○	●	I
Rheinstraße	von Grevenbroicher Straße bis Schwalmstraße	1	●	○	○	●	I
	Rest	1	○	●	○	●	
Rheydter Straße		2	●	○	○	●	I
	Stichstraße zw. Hs.Nr. 251 und 277	1	○	●	○	●	
Rhönstraße		1	●	○	○	●	II
Richardstraße		1	●	○	○	●	II
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Richard-Wagner-Straße		1	○	●	○	●	I
Riegerbenden		1	○	●	○	●	
Ringefeldchen		1	○	●	○	●	
Ringstraße		1	○	●	○	●	
Rippfahn		1	○	●	○	●	
Ritterstraße	von Dohler Straße bis Einfahrt Stichstraße an Hs.Nr. 238	1	●	○	○	●	I
	Stichstraße zu den Hs.Nr. 166 bis 238	1	○	●	○	●	II
	Wohn- und Garagenwege	1	○	●	○	●	
Robert-Koch-Straße		1	●	○	○	●	II
Rochusstraße		1	○	●	○	●	
Roermonder Straße	bis Hs.Nr. 421/426	1	●	○	○	●	I
Roggenweg		1	○	●	○	●	
Rohrend		1	○	●	○	●	
Rohrplatz		1	●	○	○	●	II
Rohrstraße	Rest	1	○	●	○	●	
	bis Wendehammer	1	●	○	○	●	II
Rolandstraße		1	○	●	○	●	
Rollberg	von Grünstraße bis Wendehammer	1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Romanstraße		1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Römerkuppe		1	○	●	○	●	
Römerstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Rommelsmaar		1	○	●	○	●	
Rönneter	von Duisfeld	1	○	●	○	●	
	Stichwege und -straßen bis HsNr. 64/135	1	●	○	○	●	I
	Verbindungsweg nb. HsNr. 1 bis Rönneterheide	1	○	●	○	●	
Rönneterberg		1	○	●	○	●	
Rönneterfeld		1	○	●	○	●	
Rönneterheide		1	○	●	○	●	
Rönneterkamp		1	○	●	○	●	
Rönnetering		1	●	○	○	●	I
	von Hs.Nr. 298 bis Hs.Nr. 314	1	○	●	○	●	
Rönneterwinkel		1	○	●	○	●	
Rosenweg		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Rossweide		1	●	○	○	●	I
Rostocker Straße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Rotdornweg		1	●	○	○	●	II
Rubensstraße		1	●	○	○	●	II
Rübezahlweg		1	○	●	○	●	
Ruckes		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Rüdigerstraße		1	○	●	○	●	
Rudolfstraße		1	●	○	○	●	II
Ruhrfelder Straße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Ruwerstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Saalestraße		1	●	○	○	●	II
Saarhof		1	○	●	○	●	
Saarhofweg		1	●	○	○	●	II
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Saarlandallee		1	●	○	○	●	II
Saarstraße		1	●	○	○	●	II
Saasfelder Weg		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Sachsenstraße		1	●	○	○	●	I
Salierstraße		1	●	○	○	●	II
	bebauter Teil von Merowingerstr. bis Memelstr.	1	○	●	○	●	
Sanddornweg		1	●	○	○	●	II
Sandkaule	von Saumstraße	1	●	○	○	●	II
	bis Bökelstraße	1	○	●	○	●	
	Stichwege und Rest	1	○	●	○	●	
Sandpesch		1	○	●	○	●	
Sandradstraße		1	○	●	○	●	
Sandstraße		2	●	○	○	●	I
Sandstraße		1	●	○	○	●	I
Sasserath		1	○	●	○	●	
	Rest	1	○	●	○	●	
	von Elbestraße	1	●	○	○	●	II
Sasserather Berg		1	○	●	○	●	
Sasserather Feld		1	○	●	○	●	
Saumstraße		1	●	○	○	●	II
Schäferstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Schäffelshütte		1	○	●	○	●	
Scharmannstraße		1	●	○	○	●	II
Scharnhorststraße		1	●	○	○	●	I
Scharsbergweg		1	○	●	○	●	
Schaumburggasse		1	○	●	○	●	
Scheibenstraße		1	●	○	○	●	II
Schelsener Maar		1	○	●	○	●	
Schelsenweg		1	●	○	○	●	I
Scheulenstraße		1	●	○	○	●	II
Schillerplatz		2	●	○	○	●	II
Schillerstraße	von Hohenzollernstraße	2	●	○	○	●	I
	bis Schillerplatz	2	●	○	○	●	I
	bis Ende	3	●	○	○	●	I

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Schillingstaler Weg		1	○	●	○	●	
Schlachthofstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichstraße	1	○	●	○	●	
Schleestraße		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Schlenderhanstraße		1	●	○	○	●	II
Schleswiger Straße		1	●	○	○	●	II
Schlippesstraße		1	●	○	○	●	II
Schlippweg		1	○	●	○	●	
Schlossacker		1	●	○	○	●	I
	einschl. Stichstraße zu Hs.Nr. 11 a/13 a	1	●	○	○	●	
	Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Schloss-Dyck-Straße	von Konstantinstraße	1	●	○	○	●	I
	von Hs.Nr. 60a/65	1	●	○	○	●	I
	bis Mülforter Straße	1	○	○	○	○	
	bis Horster Straße	1	○	○	○	○	
	Stichwege und Stichstraße zu Hs.Nr. 60	1	○	●	○	●	
Schlossstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Schmidt-Bleibtreu-Straße		1	●	○	○	●	I
Schmitzweg	von Geneickener Straße	1	○	○	○	○	II
	bis Hs.Nr. 42/47	1	○	○	○	○	
	Rest	1	○	○	○	○	
Schmölderstraße		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Schömkensweg		1	○	●	○	●	
Schönbergstraße		1	●	○	○	●	II
Schongauerstraße		1	●	○	○	●	II
Schonskanterweg		1	○	○	○	○	II
	Wohn- und Stichwege	1	○	●	○	●	
Schreinerstraße		1	○	●	○	●	
Schriefers		1	○	●	○	●	
Schrieversberg		1	○	●	○	●	
Schrödt		1	○	○	○	○	
Schroerskamp		1	○	○	○	○	
Schroffstraße		1	○	●	○	●	
Schubertstraße		1	○	●	○	●	
Schulstraße		1	○	●	○	●	
Schultheißenstraße		1	●	○	○	●	II
Schumannstraße		1	●	○	○	●	II
Schürenweg		1	○	○	○	○	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Schützenstraße		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Schwalmstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	○	○	○	
Schwarzdornweg		1	●	○	○	●	II
Schweinemarkt		1	○	●	○	●	
Schweitzerstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Schwogenstraße		1	●	○	○	●	I
Sebastianstraße		1	○	○	○	○	
Seidenweberstraße		1	○	○	○	○	
Seilerweg		1	●	○	○	●	I
Selam-Horn-Weg		1	○	●	○	●	
Seminarstraße		1	●	○	○	●	II
Senfelderstraße		1	○	○	○	○	
Severingstraße		1	○	○	○	○	II
	bis Wendehammer	1	○	○	○	○	
	Fußweg zu Hs.Nr. 25–29	1	○	○	○	○	
Sibilla-Deußen-Straße		1	○	●	○	●	
Sieben Gässchen		1	○	●	○	●	
Siemensberg		1	○	●	○	●	
Siemensstraße		1	●	○	○	●	II
Siepensteg		1	○	○	○	○	II
Singenpfad		1	○	○	○	○	
Sittard		1	○	●	○	●	
Sittardheide		1	○	●	○	●	
Sittardplatz		1	●	○	○	●	II
Sittardstraße		3	●	○	○	●	I
Sonnenstraße		1	○	○	○	○	
Sophienstraße		1	●	○	○	●	II

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Spatzenberg		2	●	○	○	●	II
Spechtweg		1	●	○	○	●	II
	Wohnweg zu Hs.Nr. 16-42 und Garagenhof	1	○	●	○	●	
Speicker Höhe		1	●	○	○	●	II
Speicker Straße		2	●	○	○	●	I
Sperberstraße		1	●	○	○	●	II
	Garagenhof zwischen Hs.Nr. 56 und 58	1	○	●	○	●	
	Stichstraße zwischen Hs.Nr. 69 und 77, gegenüber Hs.Nr. 72	1	○	●	○	●	
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Sperlingweg		1	○	●	○	●	
Spessartstraße		1	○	●	○	●	I
	Stichweg zu Hs.Nr. 5	1	○	●	○	●	
Spielkaulenweg	von Eickener Straße	1	●	○	○	●	II
	Stichstraßen mit Wendehammer	1	●	○	○	●	II
	Wohn- und Garagenwege	1	○	●	○	●	
Spindelweg		1	○	●	○	●	
Spinnerstraße		1	○	●	○	●	II
	Wege zu Hs.Nr. 47-53/44-46	1	○	●	○	●	
Spreestraße		1	●	○	○	●	II
Spulstraße		1	○	●	○	●	
St.-Christophorus-Straße		1	○	●	○	●	
St.-Helena-Platz		1	●	○	○	●	II
St.-Michael-Platz		1	○	●	○	●	
St.-Peter-Straße		1	○	●	○	●	II
Stadt		1	○	●	○	●	
Stadtwaldstraße	von Mennrather Straße	1	●	○	○	●	I
	bis links Hermann-Ehlers-Straße bis rechts Umgehungsstraße	1	●	○	○	●	I
	von Voosen 13 bis Hs.Nr.368/371	1	●	○	○	●	II
Stähn		1	○	●	○	●	
	Hausnr. 45 bis Hausnr. 85	1	○	●	○	●	
	Stichstraße Hs.Nr. 100 bis 120	1	○	●	○	●	
	Wohnwege und Stichstraße zu Hs.Nr. 25 bis 65	1	○	●	○	●	
Stakelberg	von Viersener Straße	1	●	○	○	●	II
	Rest	1	○	●	○	●	
Stammesweg	von Reyerhütter Straße	1	○	●	○	●	II
	Rest	1	○	●	○	●	
Stapper Weg		1	●	○	○	●	I
	Stichstraße von Hs.Nr. 23 bis 67	1	●	○	○	●	II
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Stationsweg		1	○	●	○	●	I
	Stichstraße und Wohnwege	1	○	●	○	●	
Staufenstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Stauffenbergstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Stefan-Zweig-Weg		1	○	●	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Steinfelder Straße		1	●	○	○	●	I
	Stichstraße zw. Hausnr. 24 und 38	1	○	●	○	●	
Steinforther Weg	von Schelsener Maar	1	○	●	○	●	
Steinmetzstraße		2	●	○	○	●	I
	Wohnweg ab Hs.Nr. 103/121	1	○	●	○	●	
Steinrathshof		1	○	●	○	●	II
	Verbindungsstraße zur Schmölderstraße	1	○	●	○	●	
Steinshütte		1	○	●	○	●	
Steinsstraße		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Stepgesstraße		3	●	○	○	●	I
Stephanstraße	von Oskar-Kühlen-Straße	3	●	○	○	●	II
	bis Postgasse	4	○	○	●	WW	
	bis Hindenburgstraße	4	○	○	●	WW	
Sternstraße		2	●	○	○	●	I
Stettiner Straße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege und Weg von Kölner Straße 124 bis hinter Stettiner Straße 124	1	○	●	○	●	
Steubenstraße		1	●	○	○	●	II

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse	
			Fahrbahn		Gehweg			
			mags	Anlieger	mags	Anlieger		
Stiegerfeldstraße		1	○	●	○	●		
Stockholtweg		1	●	○	○	●	I	
Stoltenhoffstraße		1	●	○	○	●	I	
		1	○	●	○	●		
	Stichstraße zu Hs.Nr.48, 60–72 und an der Rückseite verlaufender Fuß- und Radweg und zugehörige Verbindungswege von Hausnr. 18 bis 32 Stoltenhoffstraße	1	●	○	○	●	II	
	Wohnwege	1	○	●	○	●		
Stopfsweg		1	○	●	○	●		
Straßburger Allee		1	●	○	○	●	I	
	Wohnwege	1	○	●	○	●		
Straußstraße		1	●	○	○	●	II	
Stresemannstraße		4	●	○	○	●	I	
Strucksoth		1	○	●	○	●		
Stümgesgasse		1	●	○	○	●	II	
Süchtelner Straße	inkl. Stichstraßen	1	●	○	○	●	II	
Südstraße		1	●	○	○	●	I	
Südwall		1	○	●	○	●	I	
	Wohnwege	1	○	●	○	●		
	Stichstraße ab Hs.Nr. 108	1	●	○	○	●	II	
Suitbertgasse		1	●	○	○	●	II	
Sybeniusstraße		1	○	●	○	●		
Tackhütte	von Nesselrodestraße	bis Stadtgrenze	1	●	○	○	●	II
		Verbindungsstraße zw. Tackhütte 25 und 31 bis Tackhütter Broich	1	○	●	○	●	
Talstraße	von Hs.Nr. 211/250	bis Kölner Straße	1	●	○	○	●	I
		bis Ende Flurstück 268 beidseitig	1	●	○	○	●	I
		Wohnwege zu Hs.Nr. 141–165	1	○	●	○	●	
Tannenstraße			1	●	○	○	●	II
Taubengasse			1	○	●	○	●	
Taubenhütte			1	○	●	○	●	
Taubenstraße			1	●	○	○	●	II
Taunusstraße			1	●	○	○	●	I
	Stichwege		1	○	●	○	●	
Teupesstraße			1	○	●	○	●	
Theeshütte			1	○	●	○	●	
Thelenkamp		bis Wendehammer	1	●	○	○	●	II
		Rest	1	○	●	○	●	
Theodor-Heuss-Straße			2	●	○	○	●	I
Theodor-Müller-Straße			1	○	●	○	●	
Theodor-Storm-Straße			1	●	○	○	●	II
	Stichweg		1	○	●	○	●	
Theodor-Trippel-Straße			1	○	●	○	●	
Thomas-Mann-Straße			1	●	○	○	●	II
	Wohnwege		1	○	●	○	●	
Thomassenweg	von Hamerweg	bis Göckelsweg	1	●	○	○	●	II
		Stichstraße zu Hs.Nr. 17–21	1	○	●	○	●	
Thüringer Straße			1	●	○	○	●	II
		Stichstraße neben Hs.Nr. 6	1	○	●	○	●	
		Verbindungsweg zur Eickener Straße und Zuwegung zu Garagen Rückseite Eickener Straße 140–152	1	○	●	○	●	
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Tiergartenstraße			1	●	○	○	●	II
Tilsiter Straße			1	●	○	○	●	II
Tippweg			1	●	○	○	●	II
Titzer Straße			1	●	○	○	●	II
	Stichstraßen		1	○	●	○	●	
Tomper Feld			1	○	●	○	●	
Tomper Straße			1	○	●	○	●	I
Tomper Weg			1	○	●	○	●	
Tomphecke			1	●	○	○	●	I
Tonderner Straße			1	●	○	○	●	II
Trierer Straße			1	●	○	○	●	I
Trimpelshütter Straße			1	○	●	○	●	I
	Stichwege		1	○	●	○	●	
		zwischen Kruchenstraße und Hütter Pfad	1	●	○	○	●	II

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahr- bahn		Geh- weg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Trompeterallee			1	●	○	○	●	I
Tulpenstraße	von Hs.Nr. 73/78	bis Von-Groote-Straße	1	●	○	○	●	II
		Rest	1	○	●	○	●	
Turmstiege			4	○	○	●	WW	
Turmstraße	von Hittastraße	bis Blumenberger Straße	1	●	○	○	●	II
Ückelhofer Straße			1	●	○	○	●	I
Udohof			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Ueddinger Straße			1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Uferweg			1	○	●	○	●	
Uhlandstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohn- und Verbindungswege	1	○	●	○	●	
Uhlenweg			1	○	●	○	●	
Ulenbroichstraße			1	○	●	○	●	
Ulmenstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Ungermannsweg			1	○	●	○	●	
Untere Straße			1	●	○	○	●	II
		Wohn- und Verbindungswege	1	○	●	○	●	
Untereickener Straße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege und -straßen	1	○	●	○	●	
Unterhangstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Unterheydener Straße			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Untertor			1	●	○	○	●	II
Urbanstraße			1	●	○	○	●	II
Urfstraße			1	●	○	○	●	I
Ursulinengasse			1	○	●	○	●	
Veckelshecker Weg			1	○	●	○	●	
Veilchenstraße			1	○	●	○	●	
Venner Gasse		von Breiter Graben bis Sportplatz	1	●	○	○	●	II
		Rest	1	○	●	○	●	
Venner Straße	von Lindenstraße	bis Brücke	1	●	○	○	●	I
	von Hs.Nr. 228 beidseitig	bis Hs.Nr. 365 (Hamerweg)	1	●	○	○	●	I
		Stichwege und -straßen	1	○	●	○	●	
Vereinsstraße			1	●	○	○	●	II
Vierhausstraße			3	●	○	○	●	II
Viersener Straße		Stichwege	1	○	●	○	●	
		bis Schürenweg	2	●	○	○	●	I
		von Schürenweg bis Ende	1	●	○	○	●	I
Vietenheide			1	●	○	○	●	II
		Wohn- und Verbindungswege	1	○	●	○	●	
Vietenhöhe			1	○	●	○	●	
Vikarienweg			1	○	●	○	●	
Viktoriastraße			1	●	○	○	●	I
Villenstraße			1	●	○	○	●	II
Virchowstraße			1	●	○	○	●	II
Vitusstraße		bis Hügelstraße	1	●	○	○	●	I
		Rest	1	○	●	○	●	
Vlodropstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Vogtsgarten			1	○	●	○	●	II
		Stichwege und -straßen	1	○	●	○	●	
Voigtshofer Allee			1	●	○	○	●	II
Voigtsstraße			1	○	●	○	●	
Volksbadstraße		bis Korschenbroicher Straße	1	●	○	○	●	I
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Volksgartenstraße			1	●	○	○	●	I
Vollmüllerstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichstraße zur Beekerstraße	1	○	●	○	●	
Von-der-Helm-Straße			1	●	○	○	●	I
		Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Von-Galen-Straße			1	●	○	○	●	II
		Stichweg	1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflichtiger				Winterdienstklasse
				Fahr- bahn		Geh- weg		
				mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Von-Groote-Straße	von Eickener Straße	bis HansasträÙe	1	●	○	○	●	I
		Rest	1	○	●	○	●	
		Verbindungsweg von-Groote-Str. 214 bis Bockersend 35 (Flur 58, Flurstücke 990, 991, 992 tlw.)	1	○	●	○	●	
Von-Velsen-StraÙe			1	●	○	○	●	II
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Von-Werth-StraÙe			1	●	○	○	●	II
Voosen			1	○	●	○	●	
Voosener Straße			1	○	●	○	●	
Vorster Landwehr			1	○	●	○	●	
Vorster Straße			1	●	○	○	●	I
		Stichstraße zw. Hs.Nr. 81a und 89	1	○	○	○	●	II
		Stichwege und -straÙen	1	○	●	○	●	
Vossenbäumchen	von Vorster Straße	bis Am Kirschbaum	1	●	○	○	●	I
Waater Straße			1	●	○	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Wacholderweg			1	○	○	○	●	
Wachtelweg			1	○	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Wadenpfad	von Immelmannstraße	bis Verbindungsweg zur Straße Hehnerholt	1	●	○	○	●	II
Waidmannweg			1	○	●	○	●	
Waisenhausstraße			3	●	○	○	●	II
Waldesrand			1	○	○	○	●	
Waldhausener Höhe			1	○	○	○	●	
Waldhausener Straße	von Alter Markt	bis Aachener Straße	4	○	○	●	○	I
		bis Roermonder Straße	1	●	○	○	●	I
		bis Sternstraße	2	●	○	○	●	I
		Stichstraße	1	○	●	○	●	
Waldhornstraße			1	○	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	○	○	●	
Waldnieler Straße			1	●	○	○	●	I
Waldstraße			1	●	○	○	●	II
Wallstraße			2	●	○	○	●	I
Walther-Wolff-StraÙe			1	○	●	○	●	
Wanloer Straße	von Heinrich-Korsten-StraÙe	bis Herrather Weg	1	○	○	○	●	I
		Rest	1	○	○	○	●	
Warthestraße			1	●	○	○	●	II
Watelerstraße			1	●	○	○	●	I
		Stichwege	1	○	●	○	●	
Wattstraße			1	○	●	○	●	
Webershütte			1	○	○	○	●	
Weberstraße			1	●	○	○	●	II
Webschulstraße			1	●	○	○	●	II
Wehnerstraße			1	●	○	○	●	II
		Stichstraße von Hs.Nr. 18 bis Ende, Flur 30, Flurstück 200 tlw.	1	●	○	○	●	II
Wehresbäumchen		Wohnwege	1	○	●	○	●	
		Vorster Straße bis Kirschbaum einschl. StichstraÙen	1	●	○	○	●	II
Wehrstraße			1	●	○	○	●	II
Weichselstraße			1	○	●	○	●	
	von Benderstraße	bis Ende	1	●	○	○	●	II
Weidenstraße			1	●	○	○	●	II
Weiersweg		Rest	1	○	●	○	●	
		bis Hs.Nr. 10 einschl. Stichstraße Hs.Nr. 1–15	1	●	○	○	●	II
Weiberstraße			2	●	○	○	●	I
Weimarer Straße			1	○	●	○	●	
Weißbuchenweg			1	○	○	○	●	
Weißdornweg			1	○	○	○	●	
Weizenkamp			1	○	●	○	●	
Welfenstraße			1	●	○	○	●	II
		Wohnwege	1	○	●	○	●	
Werner-Gilles-StraÙe			1	●	○	○	●	II
		von Oskar-Graemer-Str. bis Brucknerallee	1	○	○	○	●	
Werner-Lüderitz-Weg			1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Werrastraße		1	○	●	○	●	
Westerloostraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Westerwaldstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Weststraße		1	●	○	○	●	II
Wetschewell		1	●	○	○	●	I
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Wetscheweller Straße	Rest	1	○	●	○	●	
		1	●	○	○	●	II
Wey		1	○	●	○	●	
Wickrathberger Straße	bis Buswende Schlossacker	1	●	○	○	●	I
Wickrather Markt		1	●	○	○	●	II
Wickrather Straße		1	●	○	○	●	I
Wickrathhahner Straße		1	●	○	○	●	I
Wiedelskamp		1	○	●	○	●	
Wiedemannstraße		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Wienenfeldstraße		1	●	○	○	●	II
	Stichstraßen	1	○	●	○	●	
	Wohnweg zu den Hs.Nr. 25 und 29, 33 und 35, 41 und 43, 40 - 52	1	○	●	○	●	
Wieselweg	bis Wendeplatz	1	●	○	○	●	II
	Rest	1	○	●	○	●	
Wiesenstraße		1	○	●	○	●	
Wildstraße	von Hubertusstraße	1	●	○	○	●	II
	Rest	1	○	●	○	●	
Wilhelm-Deling-Straße		1	○	●	○	●	
Wilhelm-Elfes-Straße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Wilhelm-Holl-Straße		1	○	●	○	●	
Wilhelm-Krumme-Straße		1	○	●	○	●	
Wilhelm-Leuschner-Straße		1	○	●	○	●	
Wilhelm-Maubach-Straße		1	○	●	○	●	
Wilhelm-Merbecks-Straße		1	○	●	○	●	
Wilhelm-Niessen-Straße		1	●	○	○	●	II
Wilhelm-Schiffer-Straße	parallel verlaufende Anliegerstraße Wilhelm-Schiffer-Straße	1	○	●	○	●	
Wilhelmshöhe	von Hochstadenstraße	1	●	○	○	●	I
	Wohnwege und Rest	1	○	●	○	●	
Wilhelmstraße		2	●	○	○	●	II
Wilhelm-Strater-Straße	von Hauptstraße	4	○	○	○	○	I
	bis Mühlenstraße	1	●	○	○	●	I
Wilhelm-Strauß-Straße	von Limitenstraße	2	●	○	○	●	I
	bis Dorfbroicher Straße	1	●	○	○	●	I
	bis Bylandtstraße	1	○	●	○	●	
Wilhelm-von-Jülich-Straße		1	○	●	○	●	
Wilhelm-Wachtendonk-Straße		1	○	●	○	●	
Willicher Damm		1	○	○	○	○	I
Willy-Beines-Straße		1	○	●	○	●	
Wilmskamp		1	○	●	○	●	
Winandsdelle		1	○	●	○	●	
Windberger Allee	bis Wendehammer	1	●	○	○	●	II
	Wohnwege und Rest	1	○	●	○	●	
Windmühlenweg	Rest, Wohnwege und Verbindungsweg zur Roermonder Straße	1	○	●	○	●	
	Hamerweg bis Wendehammer	1	●	○	○	●	II
	Venner Str. bis Hamerweg	1	●	○	○	●	I
Windthorststraße		1	●	○	○	●	I
Wingertsplatz		1	●	○	○	●	I
Winkeln		1	○	○	○	○	I
	Wohnwege und Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Winkeler Straße	von Alexander-Scharff-Straße	1	●	○	○	●	I
	von Rasseler Kirchweg	1	○	●	○	●	
	Weg zu Hs.Nr. 36	1	○	●	○	●	
	Wohn- und Verbindungswege	1	○	●	○	●	
Wittelsbacherstraße	Hauptstraßenzug, einschl. Stichstraße und Garagenhof Hs.Nr.24	1	○	●	○	●	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger				Winterdienstklasse
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anlieger	mags	Anlieger	
Wolfgang-Körfiges-Straße		1	○	●	○	●	
Wolfshütte		1	○	●	○	●	
Wolfsittard		1	●	○	○	●	I
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
	Stichstraße zw. HsNr.127c u. 133a	1	●	○	○	●	
Wolfstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Woof		1	○	●	○	●	
Worringer Straße		1	●	○	○	●	II
Wüllenweberstraße							
	Abtshofer Straße bis Wendehammer und Stichstraße zur Neersbroicher Straße	1	○	●	○	●	
	Stichstraßen	1	○	●	○	●	
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Wyenhütte		1	○	●	○	●	
Yorckstraße		1	●	○	○	●	I
Zacharias-Spier-Straße		1	○	●	○	●	
Zedernstraße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege und Stichstraßen	1	○	●	○	●	
Zeppelinstraße		1	○	●	○	●	I
Ziegelgrund		1	○	●	○	●	
Ziegelweg		1	●	○	○	●	II
	Stichwege	1	○	●	○	●	
Zillkeshütte		1	○	●	○	●	
Zingsheimer Straße		1	●	○	○	●	II
	Wohnwege	1	○	●	○	●	
Zum Bunten Garten		2	●	○	○	●	II
Zum Gestüt		1	○	●	○	●	
Zum Johannestal		1	○	●	○	●	
Zum Lockhütter Weg		1	○	●	○	●	
Zum Venner Busch	von Venner Straße bis Ende Flurstück 77	1	○	●	○	●	
Zur Alten Schmiede		1	○	●	○	●	
Zur Burgmühle		2	●	○	○	●	I
	Stichstraße von Hs.Nr. 29 bis Burggrafenhalle	1	○	●	○	●	
Zur Eigenen Scholle		1	○	●	○	●	
Zur Mühle		1	○	●	○	●	

**Satzung
über die Erhebung von
Gebühren für die
Abfallentsorgung in der
Stadt Mönchengladbach
(Abfallgebührensatzung –
AbfGS –)
vom 16. Dezember 2016**

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 610 –, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) – SGV. NRW. 74 –, und des § 2 Abs. 4 der

Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) betriebenen Abfallentsorgung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie für die Nutzung von weiteren Abfallbehältern für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS) werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG und § 9 Abs. 2 Satz 2 LABfG Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt. Neben der Ent-

sorgung von Abfällen zur Beseitigung und von Abfällen zur Verwertung umfasst die von mags betriebene Abfallentsorgung unter anderem auch die Abfallberatung, das Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Elektro- und Elektronikaltgeräten.

(2) Für die Benutzung der Abfallsammelstellen Heidgesberg und Luisental, der Abfallsortieranlage Boettgerstraße, der Abfalldeponie Brüggen II sowie der Müllverbrennungsanlage Krefeld werden privatrechtliche Entgelte nach der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erhoben. Für die Entsorgung von Abfällen in Säcken mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“ wird ebenfalls ein privatrechtliches Entgelt gefordert; dieses beträgt je Abfallsack 6,00 EUR.

(3) Die in dieser Satzung genannten Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Eigentümer der an die von mags betriebenen Abfallentsorgung angeschlossenen Grund-

stücke. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Bei der Inanspruchnahme von Abfallgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von 770 l, 1.100 l, 4.400 l oder 7.000 l sind auch die Benutzer Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist unverzüglich mags – Geschäftsbereich 2 Gebührenveranlagung – schriftlich mitzuteilen. Der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Grundlagen für die Gebührenberechnung

(1) Der Gebührenberechnung wird neben Art, Zahl und Größe der angemeldeten Abfallbehälter die Anzahl der Entleerungen wie folgt zu Grunde gelegt:

- a) bei Systemabfallbehältern 52 Regelentleerungen im Kalenderjahr,
- b) bei Abfallgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l 104, 52, 26 oder 12 Regelentleerungen im Kalenderjahr, mags kann die erforderliche Zahl der Regelentleerungen bestimmen; bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen die Zahl der tatsächlichen Entleerungen,
- c) bei Abfallgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von 4.400 l und 7.000 l die Zahl der tatsächlichen Entleerungen,
- d) bei weiteren Abfallbehältern für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l 43 Regelentleerungen im Kalenderjahr.

(2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren sind. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, schadstoffhaltige sowie verwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben werden.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für den

- a) 25 l-Systemabfallbehälter jährlich 151,48 EUR
- b) 35 l-Systemabfallbehälter jährlich 212,07 EUR
- c) 50 l-Systemabfallbehälter jährlich 302,96 EUR
- d) 770 l-Abfallgroßbehälter
 - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 925,40 EUR

- bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 2.005,04 EUR
- cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 4.010,09 EUR
- dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 8.020,17 EUR
- ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 77,12 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 3,56 EUR

- e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter
 - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 1.322,01 EUR
 - bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 2.864,35 EUR
 - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 5.728,69 EUR
 - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 11.457,39 EUR
 - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 110,17 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 3,56 EUR

- f) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 411,62 EUR
- g) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 654,85 EUR
- h) weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich 65,00 EUR

(2) Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt die Abfallentsorgungsgebühr für den

- a) 25 l-Systemabfallbehälter jährlich 105,61 EUR
- b) 35 l-Systemabfallbehälter jährlich 147,86 EUR
- c) 50 l-Systemabfallbehälter jährlich 211,23 EUR

d) 770 l-Abfallgroßbehälter

- aa) bei monatlicher Leerung jährlich 601,71 EUR
- bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 1.303,70 EUR
- cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 2.607,40 EUR
- dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 5.214,81 EUR
- ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 50,14 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 3,56 EUR

- e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter
 - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 859,58 EUR
 - bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 1.862,43 EUR
 - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 3.724,86 EUR
 - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 7.449,73 EUR
 - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 71,63 EUR
- bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 3,56 EUR
- f) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 258,42 EUR
 - g) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 411,12 EUR

§ 5 Höhe der Gebühren

Die für ein Kalenderjahr zu zahlenden Gebühren sind durch Vervielfältigung des für den einzelnen Abfallbehälter maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der auf den angeschlossenen Grundstücken bereitstehenden Abfallbehälter zu errechnen. Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4.400 l oder 7.000 l oder Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l außerhalb der festgelegten Regelentleerungen benutzt, so werden die tatsächlichen Entleerungen zu Grunde gelegt.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf die Bezugsfertigkeit der Gebäude auf den angeschlossenen Grundstücken folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der schriftliche Antrag des Gebührenschuldners auf Abmeldung bei mags eingeht; geht der schriftliche An-

trag ein, bevor die tatsächliche Benutzung endet, ist letztere maßgeblich.

(2) Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4.400 l oder 7.000 l benutzt, so werden die Gebühren vierteljährlich nach Quartalsschluss durch schriftlichen Bescheid erhoben. Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l außerhalb der festgelegten Regelentleerungen benutzt, werden die Gebühren jeweils durch gesonderten schriftlichen Bescheid erhoben. Im Übrigen erfolgt die Heranziehung durch schriftlichen Bescheid für jedes Kalenderjahr.

(3) Ist zu Beginn des Kalenderjahres der gebührenpflichtige Tatbestand nicht erfüllt, so erfolgt die Heranziehung für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres

- a) ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Bezugsfertigkeit des auf dem angeschlossenen Grundstück errichteten Gebäudes folgt oder
- b) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Wegfall der Befreiung folgt, falls Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bestand.

(4) Ändern sich im Kalenderjahr Anzahl oder Fassungsvermögen der Abfallbehälter oder treten sonstige die Gebühren beeinflussende Änderungen ein, so werden die Gebühren neu berechnet mit Wirkung

- a) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eintritt einer gebühren erhöhenden Veränderung folgt,
- b) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des schriftlichen Antrags auf gebührenmindernde Veränderung bei mags folgt, sofern dem Antrag stattgegeben wird.

(5) Für Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l, für die eine Behältergestellung in Anspruch genommen wird sowie für weitere Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS beginnt die Gebührenpflicht erst mit Beginn des Monats, der auf die Bereitstellung dieser Abfallgefäße folgt.

(6) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit sie 30,00 EUR übersteigt. Gebühren bis 30,00 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, Gebühren bis 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. In dem Gebührenbescheid kann ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit festgesetzt werden.

(7) Abweichend von Absatz 6 sind nachgeforderte Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.

(8) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Bei der Feststellung der Beträge nach Absatz 6 ist die Summe aller in einem Abgabebescheid zusammengefassten Beträge maßgebend.

§ 7 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben mags Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

(2) An- und Abmeldungen und Veränderungen in Bezug auf Art, Zahl und Größe von Abfallbehältern, Veränderungen hinsichtlich der Eigenkompostierung von Abfällen zur Verwertung sowie wesentliche Veränderungen der anfallenden Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück sind von dem Gebührenschuldner ohne besondere Aufforderung unverzüglich bei mags schriftlich mit Begründung zu beantragen.

(3) Werden Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenberechnung benötigten Werte von mags geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung so lange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte mags bekannt sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Gebührenschuldner entgegen § 7 Abs. 1 Angaben und Auskünfte verweigert oder auf Verlangen Unterlagen nicht vorlegt,
2. als Gebührenschuldner § 7 Abs. 2 zuwider Veränderungen in Bezug auf Art, Zahl und Größe von Abfallbehältern oder Veränderungen hinsichtlich der Eigenkompostierung von Abfällen zur Verwertung oder wesentliche Veränderungen der anfallenden Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück nicht unverzüglich bei mags schriftlich mit Begründung beantragt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 298), zuletzt geändert durch den Achtzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 287), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a

Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 16. Dezember 2016

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

Der Verwaltungsrat von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts hat am 16. Dezember 2016 beschlossen:

Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 16. Dezember 2016

§ 1 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Abfallsammelstellen Heidgesberg und Luisental, die Abfallsortieranlage Boettgerstraße, die Abfalldeponie Brüggel II des Kreises Viersen und die Müllverbrennungsanlage Krefeld können nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS) und dieser Ordnung benutzt werden.

(2) Benutzungsberechtigt für die Abfallsammelstellen sind die Einwohner der Stadt Mönchengladbach. Bei den übrigen Abfallentsorgungsanlagen sind Besitzer solcher Abfälle benutzungsberechtigt, die mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün-

und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) vom Einsammeln und Befördern generell oder im Einzelfall ausgeschlossen hat.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Abfallentsorgungsanlagen haben folgende Öffnungszeiten:

Abfallsortieranlage Boettgerstraße	montags bis freitags
	7.00 bis 17.00 Uhr
Abfalldeponie Brüggen II	montags bis donnerstags
	8.00 bis 16.00 Uhr
Abfalldeponie Brüggen II	freitags
	8.00 bis 14.00 Uhr
Müllverbrennungsanlage Krefeld	montags bis freitags
	7.00 bis 17.00 Uhr
Müllverbrennungsanlage Krefeld	samstags
	7.00 bis 13.00 Uhr

(2) Die Abfallsammelstellen sind zu den von mags festgesetzten und bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.

§ 3 Zugelassene Abfälle

(1) Zu den Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur solche Abfälle befördert werden, die durch Satzung von der Abfallentsorgung nicht ausgeschlossen sind oder durch Verwaltungsakt im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden (zugelassene Abfälle).

(2) Zu der Abfallsortieranlage Boettgerstraße sind Abfälle mit der folgenden Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung anzuliefern:

20 03 07 Sperrmüll

(3) Sonstige brennbare Abfälle zur Beseitigung sind bei der Müllverbrennungsanlage Krefeld anzuliefern.

(4) Alle übrigen, nicht brennbaren Abfälle sind – je nach Zulassung – zu der Abfalldeponie Brüggen II zu befördern.

(5) Die Benutzung der Abfallsortieranlage Boettgerstraße, der Abfalldeponie Brüggen II und der Müllverbrennungsanlage Krefeld ist nur insoweit gestattet, als die Beseitigung der angelieferten Abfälle dort zulässig ist.

(6) Vor Annahme der angelieferten Abfälle prüft das Aufsichtspersonal, ob diese zugelassen sind (Absatz 1). Auf Verlangen haben die Abfallbesitzer und die Anlieferer sich auszuweisen und Auskunft über Art und Herkunft der Abfälle schriftlich zu erteilen sowie deren Richtigkeit durch Unterlagen nachzuweisen.

(7) Ist es zweifelhaft, ob es sich um zugelassene Abfälle (Absatz 1) handelt, kann mags anordnen, dass die Abfälle zwischengelagert und untersucht werden. Stellt sich heraus, dass die Abfälle nach der Satzung nicht zugelassen sind oder dass sie durch Verwaltungsakt von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder ausgeschlossen werden, so sind Abfallbesitzer und Anlieferer verpflichtet, die Abfälle erneut einzusammeln und zu einer Anlage zu befördern, in der eine Abfallentsorgung zulässig ist. Wird die Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Zeit nicht oder nur teilweise erfüllt, kann mags die Abfälle auf Kosten der Pflichtenentsorgen. Diese tragen auch die Kosten für die Zwischenlagerung und Un-

tersuchung, wenn festgestellt wird, dass es sich um nicht zugelassene Abfälle handelt; im Übrigen ist mags kostenpflichtig.

§ 4 Abfalldeponie und Müllverbrennungsanlage

(1) Bei der Abfalldeponie Brüggen II und der Müllverbrennungsanlage Krefeld dürfen nur solche Abfälle angeliefert werden, die im abfallwirtschaftlichen Sinne einer Verwertung nicht zugeführt werden können. Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten des Recycling zu nutzen. Abfälle aus Haushaltungen bis 0,5 m³ werden nicht angenommen.

(2) Abfälle, die gewerbsmäßig befördert oder eingesammelt und befördert worden sind, dürfen bei der Abfalldeponie Brüggen II und der Müllverbrennungsanlage Krefeld nur angeliefert werden, wenn eine gültige Anzeige nach § 53 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) oder eine gültige Beförderungserlaubnis im Sinne von § 54 KrWG dem Aufsichtspersonal vorgelegt wird. Dies gilt auch für Sammler und Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, die nicht von der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG ausgenommen worden sind.

(3) Vor und nach dem Abladen der Abfälle sind die Fahrzeuge zu wiegen, um das Gewicht der Abfälle festzustellen.

§ 5 Abfallsammelstellen

(1) An den Abfallsammelstellen (Heidgesberg und Luisental) werden nur Abfälle aus privaten Haushaltungen bis 5 m³ und maximal 500 kg je Anlieferung angenommen. Von der mengen- und gewichtsmäßigen Beschränkung ausgenommen sind Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 der Abfallsatzung. Bei Anlieferung von mehr als 20 Elektro- und Elektronikaltgeräten der Gruppen Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Photovoltaikmodule (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 5 teilweise und 6 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG –) sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit mags abzustimmen.

(2) Vor und nach dem Abladen von entgeltpflichtigen Abfällen im Sinne des § 7 Abs. 1 sind die Fahrzeuge zu wiegen, um das Gewicht der Abfälle festzustellen.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte können bei folgenden Abfallsammelstellen angeliefert werden:

- Abfallsammelstelle Luisental
- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elek-

tronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

4. Kühlgeräte

b) Abfallsammelstelle Heidgesberg

- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Kühlgeräte
- Gasentladungslampen

(4) Die Benutzung der Abfallsammelstellen ist nicht gestattet, wenn durch sie in der Abfallsatzung vorgeschriebene Verwendung von Abfallbehältern im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingeschränkt oder umgangen wird.

§ 6 Verhalten auf den Abfallentsorgungsanlagen und Haftung

(1) Zu den Abfallentsorgungsanlagen haben nur die Berechtigten (§ 1 Abs. 2) und ihre Beauftragten Zutritt. Sie müssen sie unverzüglich verlassen, sobald die Abfälle an dem von dem Aufsichtspersonal zugewiesenen Ort abgeladen sind.

(2) Während des Aufenthalts auf den Abfallentsorgungsanlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet und nichts beschädigt wird.

(3) Die Weisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

(4) Die Haftung von mags wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Entgelte

(1) Für jede Benutzung der Abfallsammelstellen wird ein Entgelt für die Abgabe von Restabfall, Sperrmüll (hierunter fallen nicht Elektro- und Elektronikaltgeräte) und gemischtem Kunststoffabfall gemäß nachstehender Entgeltstaffel erhoben:

- bis 0,5 m³ und bis einschließlich 100 kg 5,00 EUR
- mehr als 0,5 m³ und bis einschließlich 100 kg 10,00 EUR
- mehr als 100 kg 160,00 EUR/t
- mehr als 200 kg 180,00 EUR/t
- mehr als 300 kg 200,00 EUR/t
- mehr als 400 kg bis einschließlich 500 kg 220,00 EUR/t.

Unberührt bleibt die Entgeltregelung des Absatzes 3.

(2) Für die Benutzung der Abfallsortieranlage Boettgerstraße wird durch das von mags beauftragte Unternehmen in dessen eigenem Namen und für dessen eigene Rechnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses beträgt für alle Abfälle 44,89 EUR/t. Für Mengen unterhalb von 400 kg wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 9,88 EUR je Anlieferung erhoben.

(3) Für die Anlieferung von Altreifen wird auf der Abfallsammelstelle Heidgesberg das folgende Entgelt erhoben:

16 01 03 Altreifen bei Kleinstmengen
PKW Reifen ohne Felgen
1,50 EUR/Stk.
PKW Reifen mit Felgen
2,50 EUR/Stk.

(4) Für die Anlieferung von Restabfällen und krankenhausspezifischen Abfällen bei der Müllverbrennungsanlage Krefeld wird folgendes Entgelt aufgrund vertraglicher Vereinbarung erhoben:

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
64,49 EUR/t

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
59,00 EUR/t.

(5) Für die Benutzung der Abfalldeponie Brüggen II sowie der Müllverbrennungsanlage Krefeld für alle anderen als die in Absatz 4 genannten dort zugelassenen Abfälle wird durch das von mags jeweils beauftragte Unternehmen in dessen eigenem Namen und für dessen eigene Rechnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(6) Zusätzlich zu den Entgelten in den Absätzen 2, 4 und 5 wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Für die in den Absätzen 2 und 4 aufgeführten Benutzungen wird zudem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6,26 EUR/t erhoben. Abweichend hiervon wird die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags für Anlieferungen bei der Abfallsortieranlage Boettgerstraße unterhalb von 400 kg pauschal mit 1,38 EUR je Anlieferung festgesetzt.

(7) Zahlungspflichtig ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(8) Im Falle des Absatzes 4 erfolgt eine Rechnungsstellung an den Zahlungspflichtigen durch mags. In allen übrigen Fällen wird das Entgelt unverzüglich nach dem Entladen des Fahrzeuges fällig. Das Aufsichtspersonal händigt bei Zahlung eine Quittung aus.

§ 8 Ausnahmen

mags kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 269), zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 286), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt,

wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 16. Dezember 2016

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS –)

vom 16. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) – SGV. NRW. 74 –, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), des § 17 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstatt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstatt des öffentlichen Rechts vom 16. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgabe

(1) mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstatt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) betreibt die ihr als entsorgungspflichtige Körperschaft obliegende Aufgabe der Abfallentsorgung nach dieser Satzung. Sie bedient sich zur Erfüllung der Pflicht

- a) zum Sammeln und dem damit verbundenen Befördern von Abfällen der Gesellschaft für Wertstofffassung, Wertstoffverwertung und Entsorgung Mönchengladbach mbH (GEM),
 - b) zum Ablagern und Behandeln von Abfällen sonstiger Unternehmen, im Rahmen privatrechtlicher Verträge.
- (2) mags berät über die Möglichkeit, die von ihr zu entsorgenden Abfälle zu vermeiden und zu verwerten.

§ 2 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle, die in dem als Anlage zur Satzung beigefügten Katalog aufgeführt sind; der Katalog ist Bestandteil dieser Satzung,
- b) Transportverpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379),
- c) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und mags bei der Rücknahme nicht mitwirkt; der Ausschluss bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 20 Abs. 2 KrWG).

(2) Die Möglichkeit, mit Zustimmung der Bezirksregierung die Abfallentsorgung im Einzelfall durch Verwaltungsakt ganz oder teilweise auszuschließen (§ 8 LABfG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KrWG), bleibt unberührt. mags kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle, Gartenabfälle und sonstige pflanzliche Rückstände mit einem Volumen von mehr als 5 m³, ferner Gasentladungslampen, Be-

ton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Erde, Steine, gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie nicht reaktive Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossen sind (Absatz 1) oder ausgeschlossen werden (Absatz 2), ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes verpflichtet. Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Absatz 3) oder ausgeschlossen werden (Absatz 2), ist der Besitzer verpflichtet, im Rahmen der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen für ihre Beförderung zu einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 11 Abs. 1 zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 LabfG). In begründeten Fällen kann mags auf Antrag der Beförderung zu einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zustimmen.

§ 3 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Der Anschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle (zum Beispiel Altbatterien, Farb- und Lackreste, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel), die in privaten Haushaltungen anfallen und an den dafür eingesetzten Sammelfahrzeugen angenommen werden. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den nach dieser Satzung bekanntgegebenen Terminen angeliefert werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von mags den Anschluss seines Grundstücks an die von mags betriebene Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte sowie jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach dieser Satzung ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wird (§ 2 Abs. 2 und 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.

(4) Das Anschlussrecht nach Absatz 1 besteht für die Nutzung von Biotonnen nur bei gleichzeitiger Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7. In der Regel kann pro Abfallbehälter eine Biotonne genutzt werden. Darüber hinaus können gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr weitere Bio-

tonnen genutzt werden. Jahreszeitlich bedingte An- und Abmeldungen von Biotonnen sind ausgeschlossen. Eigenkompostierer, für die nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) ein Gebührenabschlag gewährt wird, sind von der Nutzung von Biotonnen ausgeschlossen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsanspruch

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die von mags betriebene Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlussanspruch). Der Anschlussanspruch besteht auch für Grundstücke, die gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (zum Beispiel Mieter, Pächter) auf einem Grundstück, das an die von mags betriebene Abfallentsorgung angeschlossen ist, sind verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der von mags betriebenen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsanspruch).

(2) Eigentümer von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern insbesondere gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung auf solchen Grundstücken haben die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 3.

(3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Der Anschluss- und Benutzungsanspruch gilt nicht für die Nutzung von Biotonnen und Papiertonnen.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsanspruch

(1) Der Benutzungsanspruch nach § 5 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder werden,
- b) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies mags nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsanspruch an die von mags be-

triebene Abfallentsorgung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er bzw. der Abfallbesitzer in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung), § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Bei der Eigenkompostierung ist eine schadlose Verwertung nur gewährleistet, wenn je beteiligter Person eine Aufbringungsfläche (unversiegelte Fläche ohne Wege, Terrassen und Rasen) von mindestens 25 m² vorhanden ist.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsanspruch besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er bzw. der Abfallbesitzer oder Erzeuger die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG).

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 stellt mags auf der Grundlage der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsanspruch besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsanspruch nicht mehr vorliegen.

§ 7 Abfallbehälter, Depotcontainer, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach dieser Satzung sind folgende Behälter zugelassen:

1. Systemabfallbehälter mit 25 l Fassungsvermögen,
2. Systemabfallbehälter mit 35 l Fassungsvermögen,
3. Systemabfallbehälter mit 50 l Fassungsvermögen,
4. Abfallgroßbehälter mit 770 l Fassungsvermögen,
5. Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen,
6. Abfallgroßbehälter mit 4.400 l Fassungsvermögen,
7. Abfallgroßbehälter mit 7.000 l Fassungsvermögen,
8. Abfallbehälter (Biotonne und Papiertonne) mit 120 l Fassungsvermögen,
9. Abfallbehälter (Biotonne und Papiertonne) mit 240 l Fassungsvermögen,
10. Depotcontainer für Wertstoffe.

Die Systemabfallbehälter im Sinne der Nrn. 1 bis 3 müssen der DIN-Vorschrift 6628, die Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen (Nrn. 4 und 5) der DIN-Vorschrift 30700 entsprechen. Die Abfallgroßbehälter im Sinne der Nr. 6 können LESA-Konstruktionen des Typs 21 U 4 oder MGB 4.400 – stationär fahrbar – sein. Die Abfallgroßbehälter im Sinne der Nr. 7 sind FASIECO-Konstruktionen des Typs FCA 7 m³. Die Abfallbehälter im Sinne der Nrn. 8 und 9 (Biotonnen und Papiertonnen) müssen der DIN-Vorschrift

30 740 entsprechen und sind mit einem Chip zur automatisierten Identifikation der Behälter versehen (Behälter-Ident-System); sie werden ohne gültigen Chip nicht geleert. Soweit mags oder ein von ihr beauftragter Dritter dem Anschlusspflichtigen Plaketten zur Kennzeichnung der Abfallbehälter zur Verfügung stellt, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter mit den Plaketten gekennzeichnet werden; nicht mit gültigen Plaketten gekennzeichnete Abfallbehälter werden nicht geleert.

(2) Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Abfallbehältern können die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallsäcke und Wertstoffsäcke benutzt werden. Zugelassen sind Abfallsäcke mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“ sowie Wertstoffsäcke mit dem Aufdruck „EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH“.

(3) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist in der Regel die Bereitstellung mindestens eines 35 l fassenden Systemabfallbehälters je Haushalt erforderlich. In begründeten Fällen kann mags Ausnahmen zulassen. Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich das bereitzustellende Behältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge.

Bei gemischt genutzten Grundstücken wird das erforderliche Behältervolumen getrennt ermittelt.

(4) Wird wiederholt festgestellt, dass die benutzten Abfallbehälter überfüllt bereitgestellt waren, kann die Bereitstellung zusätzlicher beziehungsweise größerer Abfallbehälter verlangt werden.

(5) Die Biotonne wird auf schriftlichen Antrag des Anschlussberechtigten von der GEM zur Verfügung gestellt. Die Papiertonne ist bei der GEM zu beantragen und wird von ihr zur Verfügung gestellt.

§ 8 Benutzung der Abfallbehälter und Depotcontainer

(1) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden, soweit sie nicht gesondert abgefahren werden.

(2) Gebrauchte Verkaufsverpackungen (Glas, Papier, Pappe, Leichtverpackungen) und Altpapier sind vom übrigen Abfall zu trennen. Altglas ist zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern zu bringen. Entsprechendes gilt für Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe, soweit sie nicht zu den jährlich bekanntgegebenen Bündelsammlungen oder mit der Papiertonne bereitgestellt werden. Leichtverpackungen sind in Wertstoffsäcken zu den jährlich bekanntgegebenen Sammlungen bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Benutzung der Depotcontainer entfällt, wenn die Verbringung der Abfälle im Einzelfall unzumutbar ist (zum Beispiel bei Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit).

Gartenabfälle und sonstige pflanzliche Rückstände sollen, wenn sie nicht anderweitig verwertbar sind, nach Möglichkeit dem Boden durch Ausbreiten und Liegengelassen, Einarbeiten, Kompostieren oder

ähnliche Verfahren, unter Umständen nach Zerkleinerung, wieder zugeführt werden (Verrotten). Darüber hinaus werden sie bis zu einer Menge von 5 m³ in der Regel jährlich einmal gesondert eingesammelt und abgefahren.

(3) Die Biotonne darf nur mit kompostierbaren Materialien gefüllt werden.

Kompostierbare Materialien im Sinne dieser Satzung sind biologisch verwertbare Materialien wie Laub, Grasschnitt, Zweige, Pflanzenreste, Sägemehl, Holzspäne, Blumenerde, Schnitt- und Topfblumen, Wildkräuter (Unkraut) und Küchenabfälle (zum Beispiel ungekochte pflanzliche Speisereste wie Kartoffelschalen, Gemüseabfälle, Obst- und Eierschalen sowie Kaffee- und Teefilter, Kaffeesatz und Papierküchentücher).

(4) Sperrige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(5) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen in Abfallbehältern nicht verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende, heiße oder flüssige Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 9 Bereitstellen von Abfällen

(1) Die Abfälle (Restmüll und Biomüll) werden in der Regel jeweils einmal wöchentlich, in den Monaten Dezember bis März Biomüll nur einmal vierzehntäglich, eingesammelt. mags setzt die Tage, an denen Abfälle zur Entsorgung nach dieser Satzung eingesammelt werden (Abfuhrtage), fest und gibt sie bekannt.

(2) Abfälle dürfen erst ab 22.00 Uhr des Vortages, müssen aber bis spätestens 7.30 Uhr des Abholtages bereitgestellt werden. Soweit in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten rollbare Abfallgroßbehälter oder Biotonnen benutzt werden, dürfen die Abfälle nur am Abfuhrtag ab 7.00 Uhr bereitgestellt werden. mags legt die Abfuhrzeiten fest und gibt sie bekannt.

(3) Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle und verwertbare Abfälle sind auf der Straße vor dem Grundstück

am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet und nichts beschädigt wird. Entleerte Abfallbehälter sowie nicht eingesammelte Abfälle sind unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(4) Abfallbehälter dürfen nur mit geschlossenem Deckel und in gebrauchsfähigem Zustand, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke nur verschlossen und transportfähig bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle und verwertbare Abfälle sind so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten eingesammelt und befördert werden können. Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe sind gebündelt, in Papierbehältnissen (zum Beispiel Kartons) oder in der Papiertonne bereitzustellen.

(5) Wo die Fahrzeuge der GEM, von mags, der Dualen Systeme oder von ihnen beauftragter Dritter nicht vorfahren können, sind Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle und verwertbare Abfälle an einer von den Fahrzeugen anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Gleiches gilt bei zu engen Straßen und Straßen ohne Wendemöglichkeiten.

§ 10 Sperrige Abfälle

(1) Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden dürfen oder nicht untergebracht werden können (sperrige Abfälle), werden bis zu einem Volumen von 5 m³ auf Anforderung gesondert abgefahren. Dies gilt auch für solche sperrigen Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach überlassungspflichtig sind. Die jährlich bereitgestellte Menge an sperrigen Abfällen sowie die unter § 10 a Abs. 1 Satz 1 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen insgesamt 10 m³ pro Haushalt oder Gewerbebetrieb nicht überschreiten.

(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände nach dem von mags bekanntgemachten Verfahren zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.

(3) mags kann nach vorheriger Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.

(4) Sperrige Abfälle können im Rahmen des § 11 Abs. 2 auch unmittelbar zu den in § 11 genannten und dafür zugelassenen Abfallsammelstellen angeliefert werden. Sperrige Abfälle mit einem Volumen von über 5 m³ sind ausschließlich zu der Abfallsortieranlage Boettgerstraße anzuliefern.

§ 10a Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG – (Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfall-

genschaft Teil des Altgerätes sind) sind vom übrigen Abfall zu trennen. Sie können nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu den in § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Abfallsammelstellen angeliefert werden.

(2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die größer als eine Kaffeemaschine sind – mit Ausnahme von Gasentladungslampen –, ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände nach dem von mags bekanntgemachten Verfahren zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.

(3) Für die Abfuhr der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unter die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 ElektroG aufgezählten Kategorien – mit Ausnahme der Gasentladungslampen und der Photovoltaikmodule – fallen, wird in der Regel einmal jährlich ein gesonderter Abfuhrtermin festgelegt. mags gibt diesen Termin bekannt.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 ElektroG bis zur Größe einer Kaffeemaschine sowie Gasentladungslampen können wie schadstoffhaltige Abfälle an den dafür eingesetzten Sammelfahrzeugen abgegeben werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für die Benutzung im Rahmen dieser Satzung stehen folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Abfallsammelstelle Heidgsberg,
2. Abfallsammelstelle Luisental,
3. Abfallsortieranlage Boettgerstraße 33 der Firma A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG,
4. Abfalldeponie Brüggen II und
5. Müllverbrennungsanlage Krefeld.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der Benutzungsordnung. In dieser können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art, Menge und Herkunft Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(3) mags kann befristet eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, wenn diese aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 12 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat mags den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden. Die Anmeldepflicht besteht auch für den Fall, dass die Überlassungspflicht erneut, zum Beispiel nachdem die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes entfallen sind, einsetzt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die in Absatz 1 bezeichnete Stelle unverzüg-

lich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der in Absatz 1 bezeichneten Stelle unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlussberechtigte sowie jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten von mags ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit mags als öffentlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist mags berechtigt, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von mags ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz nicht.

(2) Ist das Einsammeln und Befördern der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es, wenn möglich, nachgeholt.

§ 15 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Gartenabfällen und sonstigen pflanzlichen Rückständen sowie Altpapier bereitgestellt sind.

(2) Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei den nach dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.

(3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum von mags über, sobald sie eingesammelt oder bei den nach dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(4) mags ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16 Gebühren und Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen der von mags betriebenen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) erhoben, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden privatrechtliche Entgelte nach der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen gefordert. Ein privatrechtliches Entgelt wird auch für die Entsorgung von Abfällen in Säcken mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“ erhoben. Mit dem Kaufpreis für die Abfallsäcke sind die Abfallentsorgungskosten abgegolten.

§ 17 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus der Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 18 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 19 Modellversuche

mags wird ermächtigt, für einzelne Teile des Stadtgebietes versuchsweise eine von den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den §§ 5 bis 10a, abweichende Regelung zu treffen. Diese versuchsweise Regelung soll den Zeitraum von 4 Monaten nicht überschreiten. Die Regelung wird den betroffenen Anschlussberechtigten schriftlich mitgeteilt. Darüber hinaus wird sie ortsüblich bekanntgemacht. Abweichend von § 8 zu benutzende Abfallbehälter werden dem Anschlussberechtigten von der GEM zur Verfügung gestellt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in Verbindung mit § 3 ausgeschlossene Abfälle der von mags betriebenen Abfallentsorgung überlässt,
2. von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht entsorgt,
3. vom Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer genehmigten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
4. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der von mags betriebenen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2),
5. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Abfallbehälter in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können,
6. nach dieser Satzung bestimmte Abfallbehälter, Depotcontainer und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt (§ 7),
7. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 6 nicht dafür Sorge trägt, dass die Abfallbehälter mit den Plaketten gekennzeichnet werden,
8. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 mit anderen Abfällen füllt,
9. entgegen § 8 Abs. 4 untersagte Gegenstände in den Abfallbehälter einfüllt,
10. werktags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder sonn- oder feiertags § 8 Abs. 7 zuwider Altglas in Depotcontainer füllt und dadurch Lärmbelästigungen verursacht,
11. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Abfälle vor 22.00 Uhr des Vortages oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Abfälle

vor 7.00 Uhr des Abfalltages bereitstellt,

12. Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle oder verwertbare Abfälle § 9 Abs. 3 Satz 1 zuwider nicht so bereitstellt, dass niemand gefährdet und nichts beschädigt wird,
 13. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 entleerte Abfallbehälter sowie nicht eingesammelte Abfälle nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
 14. Abfallbehälter, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle oder verwertbare Abfälle § 9 Abs. 4 zuwider bereitstellt,
 15. entgegen § 10a Abs. 1 Satz 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht vom übrigen Abfall trennt,
 16. Abfallentsorgungsanlagen nicht bestimmungsgemäß benutzt (§ 11 Abs. 2),
 17. den Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
 18. entgegen § 13 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 19. den Beauftragten von mags ungehinderten Zutritt zur Prüfung entgegen § 13 Abs. 2 nicht gewährt,
 20. falsch deklarierte Abfälle anliefert oder bereitstellt,
 21. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 15 Abs. 5).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS –) vom 5. Mai 1997 (Abl. MG S. 138), zuletzt geändert durch den Siebzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 286), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 16. Dezember 2016

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

Abfallschlüssel	Abfallname
Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04	* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07	* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft 4)))
02 01 08	* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle 3)))
Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff 4)))
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln 4)))
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 4)))
Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde 4)))
02 04 99	Abfälle a. n. g. 4)))
Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen 4)))
02 06 99	Abfälle a. n. g. 4)))
Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung 4)))
Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01	* halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02	* chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03	* metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	* anorganische Holzschutzmittel
03 02 05	* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen) 4)))
	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 02	geäschertes Leimleder 3)))
04 01 03	* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 4)))
	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 14	* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen 3)))
	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02	* Entsalzungsschlämme
05 01 03	* Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	* saure Alkylschlämme
05 01 05	* verschüttetes Öl
05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	* Säureteere
05 01 08	* andere Teere
05 01 11	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12	* säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung 3)))
	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01	* Säureteere
05 06 03	* andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01	* quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01	* Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	* Salzsäure
06 01 03	* Flusssäure
06 01 04	* Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	* Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06	* andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
	Abfälle aus HZVA von Basen

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
06 02 01	* Calciumhydroxid
06 02 03	* Ammoniumhydroxid
06 02 04	* Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05	* andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11	* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03	* arsenhaltige Abfälle
06 04 04	* quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02	* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen 3)))
06 06 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01	* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	* Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02	* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03	* Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02	* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01	* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
07 01 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	* halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	* halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen 3)))
Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen 3)))
07 02 14	* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen 3)))
07 02 16	* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle 3)))
Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen 3)))
Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen 3)))
07 04 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
07 05 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 4)))
07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 4)))
07 05 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände 4)))
07 05 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen 3)))
07 05 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen 3)))
Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 4)))
07 06 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 4)))
07 06 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen 3)))
Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen 3)))
Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 13	* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 15	* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen 4)))
08 01 19	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten 3)))
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten 3)))
	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten 4)))
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 16	* Abfälle von Ätzlösungen
08 03 19	* Dispersionsöl
	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen 4)))
08 04 15	* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17	* Harzöle
	nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01	* Isocyanatabfälle
	Abfälle aus der fotografischen Industrie
	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04	* Fixierbäder
09 01 05	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien 4)))
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13	* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
	Abfälle aus thermischen Prozessen
	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 09	* Schwefelsäure
10 01 13	* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen 3)))
10 01 22	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen 3)))
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung 3)))
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke 3)))

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 3)))
Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 11	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen 3)))
Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 04	* Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 08	* Salzschnacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09	* schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 15	* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt 3)))
10 03 19	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 3)))
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt 3)))
10 03 21	* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen 3)))
10 03 23	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen 3)))
10 03 27	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschnacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschnacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01	* Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02	* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03	* Calciumarsenat
10 04 04	* Filterstaub
10 04 05	* andere Teilchen und Staub
10 04 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen 3)))
10 04 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 05 03	* Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
10 05 08	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen 3)))
10 05 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	* Filterstaub
10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen 3)))
10 06 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 07	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen 3)))
Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 08	* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 14	Anodenschrott 3)))
10 08 15	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 3)))
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt 3)))
10 08 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen 3)))
10 08 19	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen 3)))
10 08 99	Abfälle a. n. g. 3)))
Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel		Abfallname
10 10 16		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
		Abfälle aus Krematorien
10 14 01	*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		
		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05	*	saure Beizlösungen
11 01 06	*	Säuren a. n. g.
11 01 07	*	alkalische Beizlösungen
11 01 11	*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 13	*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15	*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
		Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02	*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05	*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
11 02 06		Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen 3)))
11 02 07	*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
11 02 99		Abfälle a. n. g.
		Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	*	andere Abfälle
		Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 04	*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99		Abfälle a. n. g.
Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 06	*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07	*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08	*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10	*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 19	*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
		Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	*	Abfälle aus der Dampfentfettung

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, die unter die Kapitel 05, 12 fallen)	
Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01	* Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04	* chlorierte Emulsionen
13 01 05	* nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09	* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10	* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11	* synthetische Hydrauliköle
13 01 12	* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13	* andere Hydrauliköle
Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04	* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01	* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06	* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10	* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
Bilgenöle	
13 04 01	* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07	* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01	* Heizöl und Diesel
13 07 02	* Benzin
13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02	* andere Emulsionen
13 08 99	* Abfälle a. n. g.
Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	
Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosol-treibgasen	
14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05	* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 07	Verpackungen aus Glas 3)))
15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse 3)))
Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 04	* Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 08	* quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09	* Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10	* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13	* Bremsflüssigkeiten
16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle 3)))
16 01 18	Nichteisenmetalle 3)))
	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10	* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11	* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten 3)))
16 02 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten 1)))
16 02 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen 3)))
	Explosivabfälle
16 04 01	* Munition
16 04 02	* Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	* andere Explosivabfälle
	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
	solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen 4)))
	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01	* Bleibatterien
16 06 02	* Ni-Cd-Batterien
16 06 03	* Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08	* ölhaltige Abfälle
16 07 09	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
	gebrauchte Katalysatoren
16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05	* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06	* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	oxidierende Stoffe
16 09 01	* Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02	* Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03	* Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04	* oxidierende Stoffe a. n. g.
	wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01	* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 03	* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte
17 03 03	* Kohlenteer und teerhaltige Produkte 3)))
	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 10	* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten 3)))
	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 02	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren) 2)))
	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 08	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10	* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 07	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen 3)))
	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 06	* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 17	* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 07	* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08	* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09	* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11	* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 03	* nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen 4)))
	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
	Deponiesickerwasser
19 07 02	* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle 3)))
19 10 02	NE-Metall-Abfälle 3)))
19 10 03	* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen 3)))
19 10 05	* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen 3)))
	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 02	* Säureteere
19 11 03	* wässrige flüssige Abfälle
19 11 04	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen 3)))
19 11 07	* Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g. 3)))
	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 07	* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 13	* Lösemittel
20 01 14	* Säuren
20 01 15	* Laugen
20 01 17	* Fotochemikalien
20 01 19	* Pestizide
20 01 21	* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26	* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 29	* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen 4)))
20 01 31	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 33	* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
	andere Siedlungsabfälle
20 03 04	Fäkalschlamm

* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Prüf- und Kalibrierstationen für Mehrgasmessgeräte

Aufteilung in Lose:
nein

Nebenangebote sind:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
1. Quartal 2017

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wellen, Telefon 02166 9989-2258

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2016-11

Ablauf der Angebotsfrist:
04.01.2017, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Personal, Organisation und IT
Wilhelm-Strauß-Straße 50-52
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Sonstige weitere Erklärungen:
Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Zuschlagskriterien:
Preis 100 %

Bindefrist:
03.02.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ § 22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik, Abteilung Verkehrs- und Kommunikationstechnik -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Neubau und Umbau von 6 Lichtsignalanlagen
Lieferung, Montage, Signalsteuerungsplanung, Inbetriebnahme und Wartung von 6 Lichtsignalanlagen

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
01.04.2017 bis 31.05.2018

Nebenangebote werden zugelassen:
bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Ruschke, Telefon: 02161/25-9051

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2017-007

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail
Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

23.01.2017, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 23.01.2017, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagsfrist:

06.03.2017

Zuschlagskriterien:

95 % Preis
5 % Energiekosten

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Die Gesellschafterversammlung vom 26.07.2016 hat den Jahresabschluss der MVZ an den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH zum 31. Dezember 2015 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von EUR 140.939,83 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 liegt in der Zeit vom 06.02.2017 bis 10.02.2017 in der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 07.12.2016

Horst Imdahl
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Die Gesellschafterversammlung vom 10.11.2016 hat den Jahresabschluss der SGN Schulzentrum für Gesundheitsberufe am Niederrhein GmbH zum 31. Dezember 2015 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss von EUR 819,61 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 liegt in der Zeit vom 06.02.2017 bis 10.02.2017 in der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 07.12.2016

Horst Imdahl
Geschäftsführer

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401235464

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 15. März 2017, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 14. Dezember 2016

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

4300378793

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 15. März 2017, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 14. Dezember 2016

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 12. Dezember 2016 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402227700

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 14. Dezember 2016

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

4221246384

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 15. März 2017, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 14. Dezember 2016

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 5. Dezember 2016 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500124791

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 7. Dezember 2016

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 14. Dezember 2016 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

4202963932

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 14. Dezember 2016

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236
Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder
25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15.
und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis ein-
schließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO,
zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-
exemplare werden im Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den
Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen
liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw.
Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind
bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum
Ende des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Schäden an Bauwerken frühzeitig erkennen

Wenn an Betonbauwerken Schäden erst einmal sichtbar sind, wird die Reparatur meistens teuer. Daher beteiligen sich die Gemeinde Venlo und die Stadt Mönchengladbach gemeinsam an einem innovativen INTERREG-Projekt zur Früherkennung von Bauwerksschäden unter der Bezeichnung „Asset Management 2.0“. Monitoring an Bauwerken ist bereits sehr verbreitet. Ein gewisser Nachteil der gängigen Monitoring Systeme besteht jedoch darin, dass durch die Messungen eine Vielzahl von Daten entstehen. Aufgrund dieser Datenmengen ist eine einfache, zeitnahe Aussage zu Schadensmechanismen oft nicht möglich. Ziel des Projektes ist es, einfache Auswertungsmechanismen und Darstellungen von gewonnenen Sensor- bzw. Monitoringdaten zu finden. Dem Bauherrn soll damit zukünftig ein „System“ für eine „tagesaktuelle“ Aussage über den baulichen Zustand seiner Bauwerke zur Verfügung stehen.

So soll zum Beispiel eine schädliche Chloridbelastung von Betonbauteilen durch Tausalzeinwirkung mit Hilfe des Systems frühzeitig erkannt werden, bevor es zu einer Schädigung der Bausubstanz kommt. Damit können rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden. „Ich freue mich, dass die Stadt Mönchengladbach durch die Initiative der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Straßenbau und Verkehrstechnik in dieses Forschungsprojekt aufgenommen wurde. Mit den Ergebnissen erhoffen wir uns, dass aufwendige Sanierungsmaßnahmen erst gar nicht

erforderlich und die Lebensdauer der Bauwerke erhöht werden. Dies wiederum stellt einen erheblichen Beitrag zur langfristigen Haushaltskonsolidierung dar“, sagt der Technische Beigeordnete Dr. Gregor Bonin.

Inwieweit die Ergebnisse des Projektes auch für bestehende Bauwerke Anwendung finden können, soll unter anderem an bestehenden Brücken untersucht werden. Die Stadt Mönchengladbach stellt einen Teil ihrer Brückenbauwerke für die praktische Versuche und eine mögliche spätere Anwendung zur Verfügung. Aktuell ist geplant den Neubau der Brücke Ritterstraße in das Projekt mit einzubeziehen. Auch sollen die bisherigen Erfahrungen bei der Ermittlung und Behebung von Schäden an den städtischen Ingenieurbauwerken in das Projekt einfließen. Durch die Projektergebnisse soll eine Optimierung des zukünftigen Unterhaltungsaufwandes im Bereich von Brücken und Ingenieurbauwerken und somit eine Kosteneinsparung bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten erzielt werden.

Federführend für das Projekt „Asset Management 2.0“ ist BAS Research & Technology, Venlo. Die Dauer des Projektes beträgt drei Jahre. Die Gesamtkosten betragen 2,8 Millionen Euro. Die Anteile der Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Venlo betragen jeweils 100.000 Euro, die jedoch zu 80 Prozent gefördert werden.